

# **Betrachtung der Grundsätze der Planerhaltung nach aktueller Rechtsprechung**

## **B a c h e l o r a r b e i t**

**der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum**  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von  
**Sandra Jahn**  
aus Coswig

Meißen, 1. Juli 2021

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	5
1 Einleitung .....	6
2 Rechtliche Einordnung des Grundsatzes der Planerhaltung .....	8
2.1 Der Umgang mit Fehlern im öffentlichen Recht .....	8
2.2 Die Wirkungsweise der Planerhaltung .....	11
3 Historische Entwicklung der Planerhaltung .....	12
3.1 Der Beginn der einheitlichen Bauleitplanung .....	12
3.2 Die erste Baurechtsnovelle 1976 .....	13
3.3 Die zweite Novellierung des BBauG .....	14
3.4 Einführung des Baugesetzbuches .....	14
3.5 Das Bau- und Raumordnungsgesetz .....	15
3.6 Novellierung zur Anpassung des Baugesetzbuches an das Europarecht .....	15
3.7 Das Europarechtsanpassungsgesetz Bau .....	16
3.8 Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung .....	16
3.9 Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Kommunen .....	17
3.10 Die Baurechtsnovelle von 2017 .....	17
3.11 Weitere europarechtliche Anpassungen .....	19
4 Überblick der geltenden Planerhaltungsnormen .....	19
4.1 Die Beachtlichkeit der Verletzungen nach § 214 BauGB .....	20
4.1.1 Fehler im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB .....	21
4.1.2 Fehler bei Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung .....	23
4.1.3 Mängel nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB .....	26
4.1.4 Die erheblichen Mängel nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BauGB .....	27
4.1.5 Unbeachtliche Mängel nach § 214 Abs. 2 Nr. 1-4 BauGB .....	27
4.1.6 Die Fehler im beschleunigten Verfahren nach §§ 13 a, 13 b BauGB .....	28
4.1.7 Sonstige Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB .....	30
4.1.8 Das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB .....	31
4.1.9 Die Rüge der Verletzung von Vorschriften nach § 215 BauGB .....	33
4.1.10 Verpflichtungen im Genehmigungsverfahren § 216 BauGB .....	34
5 Recherche und Vorüberlegungen zur Befragung .....	34
5.1 Die Auswahl der Befragungsart .....	34
5.2 Die Befragungsthemen .....	35
5.2.1 Einstellung der Planunterlagen in das Internet nach § 4 a Abs. 4 BauGB .....	35
5.2.2 Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB .....	37
5.2.3 Einbeziehung von Außenbereichsflächen § 13 b BauGB .....	39
5.3 Die Erstellung des Fragebogens .....	40
6 Auswertung der Umfrageergebnisse .....	44
6.1 Auswertung des ersten Teils .....	45
6.2 Auswertung des zweiten Teils .....	47
6.3 Auswertung des dritten Teils .....	49

6.4	Fazit .....	52
7	Schlussbemerkungen.....	54
	Kernsätze.....	55
	Anhangsverzeichnis.....	56
	Literaturverzeichnis.....	62
	Rechtsprechungsverzeichnis.....	65
	Rechtsquellenverzeichnis .....	66
	Eidesstattliche Versicherung .....	68

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Auswertung Frage 1 .....	45
Abbildung 2: Auswertung Frage 2 .....	46
Abbildung 3: Auswertung Frage 3 .....	46

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
BauGB	Baugesetzbuch
BBauG	Bundesbaugesetz
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil 1
BGH	Bundesgerichtshof der Bundesrepublik Deutschland
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht der Bundesrepublik Deutschland
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
IVU- Richtlinie	Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
Rn.	Randnummer zur Gliederung des Textes
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
OVG	Oberverwaltungsgericht
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VGH	Verwaltungsgerichtshof

# 1 Einleitung

Das Recht der Kommunen in Deutschland in ihrem Hoheitsgebiet raumplanerisch tätig zu werden ist verfassungsrechtlich verankert. In Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) ist die Selbstverwaltungshoheit der Kommunen niedergeschrieben, diese beinhaltet auch die Planungshoheit.<sup>1</sup> Somit ist es den Kommunen möglich, ihr Gebiet so zu gestalten, dass es den Anforderungen der örtlichen Gemeinschaft entspricht. Jedoch muss sich die Kommune dabei nicht nur gegenüber der Öffentlichkeit, sondern auch gegenüber den Beteiligten und den Trägern der öffentlichen Belange bei der Ausübung von Verfahren der Bauleitplanung rechtfertigen. Denn Bauleitpläne, die bedeutsamsten Mittel der Kommunen zur Gestaltung ihres Gebietes, sind gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nur aufzustellen, wenn sie als erforderlich für die Entwicklung und Ordnung angesehen werden. Zudem werden an die Kommunen hohe Erwartungen hinsichtlich der Einhaltung von Umweltstandards zur Sicherung einer würdigen Umwelt für nachfolgende Generationen gestellt. Dies ist gesetzlich in § 1 Abs. 5 BauGB verankert. Zurückzuführen sind die Anforderungen besonders auf Vorgaben der europäischen Union, welche mit einer Vielzahl an erlassenen Richtlinien einige Reformierungen im nationalen Baurecht bewirkte.<sup>2</sup>

Die Planerhaltungsnormen nehmen einen hohen Stellenwert ein, in Hinblick darauf wie leicht den Kommunen bei dieser Regelungsdichte und ständiger Rechtswandlung Verfahrens- oder Formfehler unterlaufen können. Diese Arbeit soll aufzeigen, wie die Planerhaltung heute funktioniert und auf welche Verletzung von Bauplanungsnormen sie besonders oft Anwendung findet.

Im ersten Teil der Arbeit wird die Entstehung des Begriffs der Planerhaltung erläutert. Außerdem erfolgt eine Einordnung des Grundsatzes der Planerhaltung im Verhältnis zu anderen verfassungsrechtlichen Grundsätzen und Prinzipien der Rechtsordnung. Darauf folgend soll ein Überblick auf die historische Entwicklung der Planerhaltungsnormen seit den 1950er-Jahren gegeben werden, um im Anschluss daran, den heutigen Stand der Instrumente der Planerhaltung besser nachvollziehen zu können.

Ein Ziel der vorliegenden Arbeit soll zum einen sein, die Wirkungsweise der Planerhaltung, also die Vorschriften §§ 214 bis 216 BauGB zum derzeitigen Stand anhand aktueller Rechtsprechung und Literatur zu erläutern.

---

<sup>1</sup> Vgl. BVerfG, Urteil v. 19.03.1976, Az. VII C 71.72.

<sup>2</sup> Beispielhaft sollen die Richtlinie 2014/52/EU und das Europarechtsanpassungsgesetz Bau genannt werden.

Außerdem ist das Ziel, besonders die Änderungen durch die zuletzt erfolgten Novellen des Baurechts der Jahre 2007 bis 2017 auf ihre praktische Anwendung in einigen ausgewählten Kommunen in Sachsen zu untersuchen. Mit einer schriftlichen Befragung mittels eines Fragebogens, sollen die Erfahrungen ausgewählter sächsischer Kommunen mit den geänderten gesetzlichen Regelungen untersucht werden. Die Kommunen werden besonders zu möglichen Verfahrens- und Formfehlern befragt, um im Zusammenhang mit der Planerhaltung Schlüsse zu deren Anwendbarkeit und Relevanz für die planenden Kommunen abzuleiten. Die Befragung soll aufzeigen, ob die durch den Gesetzgeber bezweckten Ziele, auch in der Praxis tatsächlich umzusetzen sind und welche Rolle die Planerhaltung bei ihrer Umsetzung spielt.

Den Abschluss der Arbeit wird eine Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Untersuchung der geltenden Planerhaltungsnormen nach aktueller Rechtsprechung sowie die Erkenntnisse aus der Befragung in Kernsätzen bilden.

## **2 Rechtliche Einordnung des Grundsatzes der Planerhaltung**

Der Begriff Planerhaltung fand erstmals Erwähnung in einem Aufsatz von Horst Sendler, der durch seine Auseinandersetzung mit dem Planungsvereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1993 zu dem Schluss kam, es müsse ein neuer Grundsatz dem Baurecht hinzugefügt werden - der Grundsatz der Erhaltung von Plänen.<sup>3</sup> Jedoch steht dieser im Spannungsverhältnis zu anderen verfassungsrechtlichen Geboten. In welcher Art und Weise mit fehlerhaften Rechtsakten umzugehen sei, lässt ebenfalls aufgrund von unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Prinzipien verschiedene Ansichten zu. Es ist von Nöten einen Ausgleich zu erreichen, um eine einheitliche Behandlung von Fehlern bei der Anwendung von öffentlichem Recht zu ermöglichen.<sup>4</sup>

### **2.1 Der Umgang mit Fehlern im öffentlichen Recht**

Der Begriff des Fehlers bezeichnet den Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift. In den §§ 214 bis 216 BauGB werden der Begriff Fehler und Mängel synonym verwendet. Als Fehler sind nicht unbedingt gewollte Verstöße anzusehen, sondern auch Fehler aufgrund von Irrtümern.<sup>5</sup> Wenn die Kommunen beispielsweise mit ihren hoheitlichen Maßnahmen etwas anderes bewirkt haben, als sie ursprünglich beabsichtigten. Voraussetzung für das Vorliegen eines Fehlers ist, dass die verletzte Norm sanktionierbar ist, denn die Missachtung von Geboten führt nicht zur Rechtswidrigkeit eines Rechtsaktes und kann somit auch nicht den Erhaltungsgrundsatz betreffen.<sup>6</sup>

Es haben sich deshalb zwei unterschiedliche Ansichten herausgebildet, welche Folgen ein fehlerhafter Rechtsakt nach sich zieht. Die Nichtigkeitslehre ist eine von ihnen.<sup>7</sup> Sie besagt, dass eine fehlerhafte Rechtsnorm immer, also ipso iure nichtig ist.<sup>8</sup> Das heißt, sie entfaltet keine Rechtskraft und kann nicht angewandt zu werden.<sup>9</sup> Im Gegensatz dazu besagt die Vernichtbarkeitslehre, dass fehlerhafte Normen nicht automatisch nichtig werden. Sie sind lediglich rechtswidrig und die Nichtigkeitserklärung erfolgt allenfalls durch das Bundesverfassungsgericht oder andere Normenkontrollgerichte der Rechtsprechung.<sup>10</sup> Das Bundesverfassungsgericht spricht sich durch seine Rechtsprechung sowohl für das Nichtigkeitsgebot als auch für die Vereinbarkeitslehre

---

3 Vgl. Sendler, UPR- Spezial Band 7, S.9 (28 ff.).

4 Vgl. Käß, Inhalt und Grenzen des Grundsatzes der Planerhaltung, 2002, S. 22.

5 ebd., S. 31.

6 ebd., S. 31 ff.

7 ebd., S. 36 f.

8 Vgl. Ossenbühl, Eine Fehlerlehre für untergesetzliche Normen, 1986, S. 2805 ff.

9 Vgl. Steinwede, Planerhaltung im Städtebaurecht durch Gesetz und richterliche Rechtsfortbildung, 2003, S. 36 ff.

10 ebd., S. 38 f.



aus.<sup>11</sup> Es lässt sich auch nicht anhand der erlassenen Gesetzesnormen des Gesetzgebers feststellen, welcher Ansatz nun der geltende sei. Anerkannt ist durch Vertreter beider Theorien, dass Verstöße gegen höherrangiges Recht für nichtig zu erklären sind und folglich in jedem Fall eine Sanktionierung eintreten soll. Jedoch bleibt umstritten, inwieweit die Nichtigkeit entweder durch die Gerichte oder ipso iure eintreten soll.<sup>12</sup>

Der Grundsatz der Erhaltung stellt den Gegenpart zum Sanktionsgebot da.<sup>13</sup> Es gibt mehrere Ansätze die für oder gegen die Sanktionierung bzw. die Erhaltung von fehlerhaften Rechtsakten sprechen.<sup>14</sup> Ein gewichtiger Hinweis, welcher für ein Sanktionsgebot spricht, lässt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG ableiten. Denn dieses besagt, dass alle staatliche Gewalt dem Recht zu unterwerfen ist.<sup>15</sup> Dies wiederum bedeutet für den Anwender des Rechts, dass er die Rechtsnormen ordnungsgemäß zu befolgen hat und ein Verstoß gegen diese nicht ohne Konsequenzen bleiben soll, insbesondere Verstöße, welche in die Schranken von Grundrechten eindringen und drohen deren Kern auszuhebeln. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt in diesem Fall die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes und damit den fehlerhaften Hoheitsakt und dessen Folgen mit Sanktionen zu rügen.<sup>16</sup> Somit wird die einheitliche Rechtsordnung gewahrt und präventiv die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Verstoßes gegen die Rechtsnormen durch einen Abschreckungseffekt verringert.<sup>17</sup>

Das Bauplanungsrecht ist dahingehend einzuordnen, dass es einen Eingriff sowie einen Schutz der Grundrechte in sich vereint, zum Beispiel in Hinsicht auf das Recht auf Eigentum nach Art. 14 GG.<sup>18</sup> Nicht alle Form- oder Verfahrensfehler im Bauplanungsrecht ziehen einen Verstoß gegen Grundrechte nach sich und nicht immer ist zu erkennen, ob überhaupt ein Eingriff in diese vorliegt. Aus diesem Grund muss stets hinterfragt werden, ob die verletzte Norm einen Grundrechtscharakter aufweist und die Schutzwürdigkeit in einem Maße beeinträchtigt wurde, die eine Nichtigkeit des Rechtsaktes rechtfertigt. Im Falle einer eindeutigen Verletzung von Rechten ist jedoch gemäß Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG den Betroffenen Rechtsschutz zu gewährleisten. Die Verstöße gegen Recht müssen formal festgestellt werden und ebenfalls muss eine

---

11Vgl. Steinwede, Planerhaltung im Städtebaurecht durch Gesetz und richterliche Rechtsfortbildung, 2003, S. 40.

12 ebd., S. 39 ff.

13 Vgl. Käß, Inhalt und Grenzen des Grundsatzes der Planerhaltung, 2002, S. 37 f.

14 ebd., S. 22 f.

15 ebd., S. 23.

16 ebd., S. 23 f.

17 ebd., S. 26 f.

18 ebd., S. 29.

Sanktionierung erfolgen, um den Betroffenen der Rechtsverletzung Abhilfe zu schaffen.<sup>19</sup>

Aus dem Grundgesetz lassen sich ebenfalls Prinzipien ableiten, welche für eine Erhaltung von Rechtsnormen sprechen, insbesondere aus einem weiteren Gebot des Rechtsstaatsprinzips, der Rechtssicherheit.<sup>20</sup> Die Rechtssicherheit ergibt sich aus der Stärkung der Bestandskraft ergangener hoheitlicher Rechtsakte.

Für die Kommunen ergeben sich erhebliche Aufwendungen in den Bauleitverfahren, welche letztendlich von der örtlichen Gemeinschaft getragen werden.<sup>21</sup> Nicht zuletzt besteht gegenüber den Beteiligten im Planverfahren ein Vertrauensschutz, schließlich handelt es sich bei den Bebauungs- oder Flächennutzungsplänen um langjährige Pläne, welche im Sinne der örtlichen Gemeinschaft umzusetzen sind. Die Aufhebung wirksamer Rechtsakte aufgrund von unwesentlichen Fehlern steht im Widerspruch zu den Prinzipien des Bestandschutzes und dem Prinzip der Rechtssicherheit, aus welchen wiederum der Grundsatz der Erhaltung abzuleiten ist.<sup>22</sup>

Nicht zuletzt ergeben sich aus dem Grundgesetz die Selbstverwaltungskompetenz und die darin inbegriffene Planungshoheit der Gemeinden, welche im Artikel 28 Abs. 2 GG festgesetzt sind.<sup>23</sup> Die Planungshoheit der Gemeinden ist dabei eng verknüpft mit dem Demokratiedanken, welcher besagt, dass demokratisch legitimierte Organe der Selbstverwaltung im Sinne des Gemeinwesens Entscheidungen fällen.<sup>24</sup> Bei einer immanenten formalen und inhaltlichen Kontrolle der Kommunen durch die Gerichte, werden die Entscheidungsfreiheiten der Kommunen untergraben, sodass die Kommunen praktisch gezwungen wären, ihre planerischen Tätigkeiten einzuschränken, um Sanktionen zu vermeiden.<sup>25</sup>

Das Spannungsfeld zwischen Sanktionierung und Grundsatz der Rechtserhaltung lässt viel Raum für verschiedene Auslegungen und Interpretationen zu. Grundsätzlich sollte jedoch die Abwägung des Einzelfalls durch die Gerichte einen Ausgleich beider Interessen ermöglichen, der Interessen des Bestandsschutzes von Plänen und Satzungen sowie der Sicherung des Rechtsstaatsprinzips durch Sanktionierung von Gesetzesverstößen.

---

19 Vgl. Käß, Inhalt und Grenzen des Grundsatzes der Planerhaltung, 2002, S. 25 ff.

20 Vgl. BVerfG, Urteil v. 01.07.1953, Az.1 BvL 23/51.

21 Vgl. Käß, Inhalt und Grenzen des Grundsatzes der Planerhaltung, 2002, S. 28.

22 ebd., S. 27 f.

23 Vgl. BVerfG, Urteil v. 19.03.1976, Az. VII C 71.72, Rn. 23.

24 Vgl. Hoppe, Erste Überlegungen zu einem Grundsatz der Planerhaltung, 1995, S. 87.

25 Vgl. Laing, Grundsatz der Planerhaltung, 2018, S. 35 f.

## 2.2 Die Wirkungsweise der Planerhaltung

Aus den Betrachtungen der verschiedenen Grundsätze hebt sich der Grundsatz der Planerhaltung als besondere Form der Rechtserhaltung von Bauleit- oder Flächennutzungsplänen hervor.<sup>26</sup> Eine Definition von Käß lautet wie folgt: „Soweit die Interessen am Bestand eines Planes überwiegen und keine verfassungsrechtlichen Prinzipien, die auf die Ungültigkeit des Planes gerichtet sind, entgegenstehen, kann erstens die für die Rechtsform, in die der Plan gekleidet ist, grundsätzlich eintretende Fehlerfolge ganz oder teilweise aufgehoben werden und es kann zweitens ein wirksamer Plan unter besonderen Voraussetzungen geheilt und erneut in Kraft gesetzt werden.“<sup>27</sup> Daraus ergibt sich, dass der Planerhaltungsgrundsatz speziell auf die Erhaltung von Satzungen und Flächennutzungsplänen ausgerichtet ist. Die Normen der §§ 214 bis 216 BauGB enthalten verschiedene Instrumentarien der Fehlerfolgenbegrenzung, welche zum Einsatz kommen, wenn eine Sanktionierung ausgeschlossen ist.<sup>28</sup> Die Instrumente zur Sicherung der Pläne lassen sich in die Unbeachtlichkeit von Mängeln und die „Nichtentfaltung von Rechtswirkungen“<sup>29</sup> untergliedern. Die Abstufung erfolgt in Mängel mit beachtlicher und unbeachtlicher Natur. In § 214 Abs. 1 BauGB werden ausdrücklich solche Mängel genannt, welche zu einer beachtlichen Verletzung führen, alle nicht genannten Fehler gelten somit als unbeachtlich.<sup>30</sup> Die nicht genannten Fehler werden vom Gesetzgeber als weniger gewichtig angesehen.<sup>31</sup>

Außerdem gibt es eine Unterteilung in die sogenannte „absolute“ und „relative“ Unbeachtlichkeit, dabei sind die Regelungen gemäß § 214 BauGB absolute und nach § 215 BauGB relative Unbeachtlichkeitsregelungen.<sup>32</sup> Die Regelungen des § 215 BauGB gelten als relativ unbeachtlich, da sie nur eintreten, wenn eine Rüge innerhalb der Ein-Jahres-Frist erfolgt. Wenn ein Mangel als unbeachtlich gilt, hat dies zur Folge, dass die mangelhafte Satzung oder der Flächennutzungsplan wirksam bleiben.<sup>33</sup>

Zusätzlich wird in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 2. Hs. und Nr. 3, 2. Hs. BauGB die Beachtlichkeit bestimmter Fehler vorgeschrieben und im selben Zug Ausnahmen genannt, aufgrund welcher die Fehler als unbeachtlich einzustufen sind. Dies wird als interne Unbeachtlichkeit bezeichnet.<sup>34</sup>

---

26 Vgl. Käß, Inhalt und Grenzen des Grundsatzes der Planerhaltung, 2002, S. 43.

27 Käß, Inhalt und Grenzen des Grundsatzes der Planerhaltung, 2002, S. 43.

28 ebd., S. 44.

29 ebd., S. 44 f.

30 Vgl. Finkelnburg, Ortloff, Kment; Öffentliches Baurecht, 2017, S. 220.

31 ebd., S. 220.

32 Vgl. Käß, Inhalt und Grenzen des Grundsatzes der Planerhaltung, 2002, S. 45.

33 ebd., S. 45.

34 Vgl. Finkelnburg, Ortloff, Kment; Öffentliches Baurecht, 2017, S. 220 f.

Außerdem ist eine Heilung für bestimmte beachtliche Fehler möglich. Im Kontext der Planerhaltung bedeutet Heilung die Wiedergutmachung eines Mangels durch eine fehlerfreie Wiederholung des gesamten Verfahrens oder Teilen dieses, um die Rechtmäßigkeit eines Planes wiederherzustellen.<sup>35</sup> Die Instrumente zur Fehlerfolgenbegrenzung sind als erste Stufe, auf welcher die Sanktionierung von Fehlern entweder ausgenommen oder begrenzt wird, anzusehen. Auf der zweiten Stufe, der Heilung, erfolgt die erneute Inkraftsetzung der Satzung oder des Flächennutzungsplanes auch rückwirkend gemäß § 214 Abs. 4 BauGB.<sup>36</sup>

Durch die Instrumente der §§ 214 bis 215 BauGB hat der Gesetzgeber ein System zur differenzierten Behandlung von verschiedenen Fehlern geschaffen, welches den Kommunen und den Gerichten ermöglichen soll, die Satzungen und Flächennutzungspläne vor einer Nichtigkeit zu bewahren und somit dem Prinzip der Rechtssicherheit Folge zu leisten. Gleichzeitig bilden sie eine Besonderheit, da diese umfangreichen Regelungen bezogen auf den Umgang mit Form- und Verfahrensverstößen in der Bauplanung einzigartig sind.<sup>37</sup>

### **3 Historische Entwicklung der Planerhaltung**

Die Normen der Planerhaltung unterlagen im Laufe ihres Bestehens einer Vielzahl an Änderungen, bis sie letztendlich dem heutigen Stand entsprachen. Um die heutige Gestalt und Funktionsweise der Planerhaltung vollständig nachvollziehen zu können, ist es sachdienlich, zuvor einen Blick auf die historische Entwicklung der §§ 214 bis 216 BauGB zu werfen.

#### **3.1 Der Beginn der einheitlichen Bauleitplanung**

In den 1950er Jahren herrschte in Deutschland größtenteils eine Rechtszersplitterung, auch im Baurecht, welche am 23. Juni 1960<sup>38</sup> schließlich durch den Erlass einer bundeseinheitlichen zweistufigen Bauleitplanung mit dem Bundesbaugesetz endete.<sup>39</sup> Mit dem § 1 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) wurde erstmals einheitlich der verbindliche Bauleitplan als Bebauungsplan und der vorbereitende Bauleitplan in Form des Flächennutzungsplan bundesweit festgelegt.<sup>40</sup> In § 10 BBauG von 1960 war festgeschrieben, dass der Bebauungsplan als Satzung ergeht.<sup>41</sup> Die Rechtsformen von Bauungs- und Flächennutzungsplänen wurden zuvor nicht eindeutig bestimmt. Sie

---

35 Vgl. Käß, Inhalt und Grenzen des Grundsatzes der Planerhaltung, 2002, S. 46.

36 ebd., S. 45 f.

37 ebd., S. 48 f.

38 Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), BGBl. I: Bundesbaugesetz, 1960, S.341.

39 Vgl. Käß, Inhalt und Grenzen des Grundsatzes der Planerhaltung, 2002, S. 59.

40 ebd., S. 60.

41 Vgl. Balscheit, Die Rechtsnatur des Planes, 1969, S. 19 ff.

waren durch die Bundesländer unterschiedlich definiert, angesichts ihres allgemeinverbindlichen aber auch konkreten Charakters.<sup>42</sup>

Ebenso herrschte ein striktes Nichtigkeitsdogma, welches im Falle einer Verletzung höherrangigen Rechtes zu einer sofortigen Unwirksamkeit der Pläne führte.<sup>43</sup> Bis zum Jahre 1976 gab es viele fehlerhafte und damit nichtige Bauleitpläne, die Hälfte von ihnen scheiterten aufgrund von Formfehlern, die heute wohl unbedeutend wären.<sup>44</sup> Die vielen fehlerhaften Pläne hatten mehrere Ursachen, wesentlich waren die komplizierten rechtlichen Bestimmungen, da die Kommunen landesrechtliche sowie bundesrechtliche Normen zu beachten hatten. Die Kommunen waren von der Menge an Vorschriften und Gerichtsurteilen sowie deren komplizierter Formulierung überfordert.<sup>45</sup> Selbst die korrekte Beachtung aller Normen zum Aufstellungszeitpunkt der Pläne bot keinen Schutz vor einer späteren Nichtigkeitserklärung durch die Gerichte, da sich durch Rechtsfortbildung der Richter später eine andere Beurteilung ergeben konnte.<sup>46</sup>

### **3.2 Die erste Baurechtsnovelle 1976**

Die schwierigen Umstände führten am 18. August 1976 zur ersten Baurechtsnovelle durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes.<sup>47</sup> Es wurde erstmals eine Vorschrift zu Begrenzung von Fehlerfolgen geschaffen, der § 155 a BBauG von 1976. Dieser berücksichtigte zunächst ausschließlich formelle Fehler, welche entweder als absolut unbeachtlich anerkannt wurden oder innerhalb einer Frist von einem Jahr als unbeachtlich galten, wenn sich nicht fristgerecht gerügt wurden.<sup>48</sup> Die Jahresfrist und damit die relative Unbeachtlichkeit bildet heute noch ein Instrument der Planerhaltung.<sup>49</sup> Hauptzweck dieser Regelung war es, dass die Pläne beständiger hinsichtlich drohender Nichtigkeit werden sollten, um dem Grundsatz der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes gerecht zu werden.<sup>50</sup>

Nach der Einführung der bundesweiten Normenkontrolle war ein spürbarer Anstieg der Verfahrenszahlen und Antrageingänge, die sich gegen fehlerhafte Pläne richteten, zu verzeichnen.<sup>51</sup> Im Jahre 1976 waren es noch 95 Verfahren, im Jahr 1978 hingegen

---

42 Vgl. Käß, Inhalt und Grenzen des Grundsatzes der Planerhaltung, 2002, S. 60 f.

43 ebd., S. 62.

44 ebd., 2002, S. 63.

45 ebd., S. 63 f.

46 ebd., S. 64 f.

47 Vgl. BMJV, BGBl. I: Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes, 1976, S. 2221 ff.

48 ebd., S. 2248.

49 Vgl. Käß, Inhalt und Grenzen des Grundsatzes der Planerhaltung, 2002, S. 66.

50 ebd., S. 66 f.

51 Vgl. Schlez, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Baden-Württemberg zum Bebauungsplanrecht und die Novelle 1979 zum Bundesbaugesetz, 1980, S. 41 ff.

liefen bereits 214 Verfahren.<sup>52</sup> Dieser Anstieg verdeutlichte die hohe Rechtsmittelanfälligkeit der Pläne.

### **3.3 Die zweite Novellierung des BBauG**

Mit der „Beschleunigungsnovelle“<sup>53</sup> wurden die §§ 155 a Abs. 5, 155 b und 155 c in das BBauG von 1979 neu eingeführt. Mit dem § 155 b BBauG wurde die absolute Unbeachtlichkeitsklausel auf weitere formelle und materielle Fehler ausgedehnt, in Absatz 2 wurde die Folgenbegrenzung von Abwägungsmängeln aufgenommen. Erstmals galt die Rechtslage zur Zeit der Beschlussfassung als maßgeblicher Zeitpunkt und Mängel galten zudem als unbeachtlich, wenn sie nicht offensichtlich waren bzw. nicht das Abwägungsergebnis beeinflussten.<sup>54</sup> Jedoch blieb die Erfolgsquote von Normenkontrollverfahren sehr hoch und es wurde von vielen schlummernden, potenziell nichtigen Plänen ausgegangen.<sup>55</sup>

### **3.4 Einführung des Baugesetzbuches**

Am 1. Dezember 1986 wurde das Baugesetzbuch eingeführt.<sup>56</sup> Wie heute befanden sich im vierten Abschnitt in den §§ 214 bis 216 BauGB, damals noch unter der Überschrift „Wirksamkeitsvoraussetzungen“, die Normen zu Erhaltung von Bauplänen.<sup>57</sup> Es erfolgte eine strukturierte Gliederung der Regelungen mit neuen Inhalten. Der Gesetzgeber erweiterte beispielsweise die Regelungen zur absoluten Unbeachtlichkeit um Fehler bei der Bekanntmachung und ergänzte die Heilungsvorschriften mit der Möglichkeit der rückwirkenden Erlassung von Satzungen und Flächennutzungsplänen.<sup>58</sup> Als wichtige Erweiterung wurde im damaligen § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB festgelegt, dass nach Ablauf von sieben Jahren sämtliche Abwägungsfehler durch die Kommunen als unbeachtlich gelten sollten.<sup>59</sup> Die Zahl an fehlerhaften Plänen schien nicht zu sinken, die Ursachen dafür könnten in der ausbleibenden Suche des Gesetzgebers nach dem Ursprung der Fehler und stattdessen die Einführung immer weiterer Unbeachtlichkeitsregelungen gelegen haben.<sup>60</sup>

---

<sup>52</sup>Vgl. Schlez, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Baden-Württemberg zum Bebauungsplanrecht und die Novelle 1979 zum Bundesbaugesetz, 1980, S. 43.

<sup>53</sup> Steinwede, Planerhaltung im Städtebaurecht durch Gesetz und richterliche Rechtsfortbildung, 2003, S. 84.

<sup>54</sup> Vgl. Käß, Inhalt und Grenzen des Grundsatzes der Planerhaltung, 2002, S. 73.

<sup>55</sup> ebd., S. 73 ff.

<sup>56</sup> BMJV, BGBl. I: Gesetz über das Baugesetzbuch, 1986, S. 2191 ff.

<sup>57</sup> ebd., S. 2227.

<sup>58</sup> Vgl. Käß, Inhalt und Grenzen des Grundsatzes der Planerhaltung, 2002, S. 80 f.

<sup>59</sup> ebd., S. 81.

<sup>60</sup> ebd., S. 83.

### 3.5 Das Bau- und Raumordnungsgesetz

Im Jahre 1998 kam es zu einer weiteren Novellierung des Baugesetzbuches, aber auch des Raumordnungsgesetzes.<sup>61</sup> Neu geregelt wurde, dass die Überschrift der §§ 214-216 BauGB nun „Planerhaltung“ lautete. Außerdem wurde der Streit über die Wirkung der relativen Unbeachtlichkeit im damaligen § 215 Abs. 1 BauGB behoben.<sup>62</sup> Der Gesetzeswortlaut wurde in „unbeachtlich werden“ abgeändert, um die Streitfrage zu klären, inwieweit der Prüfungsumfang von der Rüge abhängig gemacht wird. In der Bundesdrucksache vom 6. Mai 1997 wurde erklärt, dass ein Plan oder eine Satzung in vollem Umfang durch die Gerichte bis zum Ablauf der Frist gemäß § 215 BauGB auf Fehler zu überprüfen war.<sup>63</sup> Dies war ein bedeutender Beitrag zur Förderung der Rechtssicherheit.<sup>64</sup> Zudem wurde in § 215 a Abs. 1 BauGB ein „ergänzendes Verfahren“ eingeführt, welches Mängel in einem ergänzenden Verfahren beheben kann, wenn sie nicht schon in § 214 oder 215 BauGB als unbeachtlich eingestuft worden sind.<sup>65</sup> Der § 215 a Abs. 1 BauGB galt als Grundlage des heutigen ergänzenden Verfahrens in § 214 Abs. 4 BauGB.

### 3.6 Novellierung zur Anpassung des Baugesetzbuches an das Europarecht

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, des UVPG und weiterer europarechtlicher Vorgaben zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001, wurden einige Änderungen an § 214 BauGB vorgenommen.<sup>66</sup> Nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB galt es nun als unbeachtlich, wenn die erforderliche Angabe zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB fehlte.<sup>67</sup> Zudem wurden im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB Mängel durch Missachtung des § 2 a BauGB als beachtlich eingestuft. Als unbeachtlich galt, wenn der Umweltbericht lediglich unvollständig war.<sup>68</sup> Im § 214 Abs. 1 a BauGB wurden erstmalig Fehler bei der Ausführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, also eines anderen Bundesgesetzes, als unbeachtlich deklariert.<sup>69</sup>

---

61 Vgl. BMJV, BGBl. I: Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung, 1997, S. 2081 ff.

62 Vgl. Käß, Inhalt und Grenzen des Grundsatzes der Planerhaltung, 2002, S. 83 ff.

63 Vgl. Deutscher Bundestag, Bericht des Ausschuss für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, 1997, S. 30 ff.

64 Vgl. Käß, Inhalt und Grenzen des Grundsatzes der Planerhaltung, 2002, S. 85.

65 Vgl. Steinwede, Planerhaltung im Städtebaurecht durch Gesetz und richterliche Rechtsfortbildung, 2003, S.86 f.

66 Vgl. BMJV, BGBl. I: Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz, 2001, S. 1950 ff.

67 Vgl. Steinwede, Planerhaltung im Städtebaurecht durch Gesetz und richterliche Rechtsfortbildung, 2003, S. 87.

68 ebd., S. 87.

69 ebd., S. 87 f.

### **3.7 Das Europarechtsanpassungsgesetz Bau**

Die Europäische Richtlinie vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme<sup>70</sup>, hatte nach Art. 1 der Richtlinie 2001/42 EG den Hauptzweck, ein möglichst hohes Umweltschutzniveau und eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen, insbesondere durch die Einbeziehung von Umweltrechtserwägungen bei der Aufstellung von Plänen und Programmen.<sup>71</sup> Diese Ziele sollten im Europarechtsanpassungsgesetz Bau vom 24. Juni 2004 umgesetzt werden.<sup>72</sup> Dazu wurden die Vorschriften über die Planerhaltung, welche sich auf die Umsetzung von umweltrelevanten Regelungen bezogen, angepasst und ergänzt. Der § 215 a ebenso wie der § 214 S. 1 Abs. 1 a BauGB wurden abgeschafft.<sup>73</sup> Dafür wurden in § 214 S. 1 Abs. 1 BauGB die Nummern 1 bis 4 ergänzt, um strukturiert die beachtlichen Form- und Verfahrensfehler sowie deren Ausnahmetatbestände aufzuführen.<sup>74</sup> Zudem ergaben sich neue Vorschriften in § 214 Abs. 2 und 3 BauGB bezüglich der Fehler über das Verhältnis von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen bzw. zu Abwägungsfehlern. Durch den § 214 Abs. 4 BauGB war nun auch eine rückwirkende Inkraftsetzung von fehlerhaften Plänen und Satzungen möglich, wenn diese im Zuge eines ergänzenden Verfahrens geheilt werden konnten.<sup>75</sup>

### **3.8 Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung**

Das Gesetz zur erneuten Novellierung des Baugesetzbuches wurde am 21. Dezember 2006 ausgefertigt und die Änderungen im Baugesetzbuch traten schließlich am 1. Januar 2007 in Kraft.<sup>76</sup> Die Ziele waren eine Verminderung der Flächeninanspruchnahme und damit eine nachhaltige Entwicklung von Städten und zusätzlich eine Beschleunigung und Vereinfachung gewichtiger Planungsvorhaben der Innenentwicklung zu erreichen.<sup>77</sup> Um diese Ziele umzusetzen wurde ein beschleunigtes Verfahren mit § 13 a BauGB eingeführt, welches erheblich weniger Verwaltungsaufwand (u. a. Wegfall der förmlichen Umweltprüfung) und mehr Regelungssicherheit bieten sollte, um die Entwicklung der Innenstädte maßgeblich zu unterstützen.<sup>78</sup> Auch Investitionen sollten für die Kommunen sicherer werden. Die

---

70 Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union; Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001, 2001, S. 0030 - 0037.

71 Vgl. Steinwede, Planerhaltung im Städtebaurecht durch Gesetz und richterliche Rechtsfortbildung, 2003, S. 125 f.

72 Vgl. BMJV, BGBl. I: Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien, 2004, S. 1359 ff.

73 Vgl. Kunze, Welters, Jäde; BauGB-Novelle 2004: Synopse und Änderungen im Überblick, 2004, S. 285 ff.

74 ebd., S. 285 f.

75 ebd., S. 287 f.

76 Vgl. BMJV, BGBl. I: Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte, 2006, S. 3316 ff.

77 Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 16/2496, 4. September 2006, S. 1.

78 ebd., S. 1 f.



Instrumente der Planerhaltung wurden entsprechend angepasst, um eine Erleichterung der Verfahren für die Kommunen zu ermöglichen.<sup>79</sup> Insbesondere wurden Anpassungen im § 214 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 a Nr. 1 bis 4 BauGB vorgenommen, um bestimmte auftretende Mängel im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB als unbeachtlich zu erklären.<sup>80</sup> Ebenso wurden Bedingungen geschaffen, welche für die Unbeachtlichkeit eines Fehlers erfüllt sein mussten, um die Einhaltung der gestiegenen Umweltstandards zu gewährleisten. Eine weitere Änderung vollzog sich im § 215 Abs. 1 BauGB, die Frist zur Rüge von Mängeln wurde erneut auf ein Jahr verkürzt.<sup>81</sup>

Inwieweit das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Kommunen geführt hat, soll später anhand der erhobenen Daten aus der Umfrage einiger ausgewählter Kommunen untersucht werden.

### **3.9 Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Kommunen**

Die aufgrund des „Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaus“ vom 11. Juni 2013 in Kraft getretenen Änderungen der Planerhaltungsnormen waren im Vergleich zu vorangegangenen Novellen gering.<sup>82</sup> Lediglich der § 214 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde aufgehoben, womit die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften über das Verhältnis von Bebauungs- und Flächennutzungsplan, auch bei unzutreffender Beurteilung des § 13 a Abs. 1 S. 1 BauGB über ein beschleunigtes Verfahren, wegfiel.<sup>83</sup> Im Entwurf des Deutschen Bundestages hieß es, Ziel dieser Änderung sei es, in einem zweiten Schritt die Innenentwicklung der Städte und Gemeinden zu fördern, um die Inanspruchnahme von wertvollen Grünflächen weiter einzudämmen.<sup>84</sup> Durch die Abänderung des Gesetzes sollte eine klare Rechtsprechung sichergestellt werden, um den Kommunen die Planung und Ausführung so widerspruchsfrei wie möglich zu gestalten.<sup>85</sup>

### **3.10 Die Baurechtsnovelle von 2017**

Die vorerst letzte Baurechtsnovelle erfolgte in zwei Schritten. Zuerst trat das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt am 13. Mai 2017 in Kraft.<sup>86</sup> Ziel dieses Gesetzes war es, die Beteiligung der Öffentlichkeit an planerischen Vorhaben in den Kommunen

---

79Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 16/2496, 4. September 2006, S. 1 f.

80 Vgl. Liebig, Änderung § 214 BauGB vom 01.01.2007.

81 ebd.

82 Vgl. BMJV, BGBl. I: Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaus, 2013, S. 1548 ff.

83 Vgl. Liebig, Änderung § 214 BauGB vom 20.09.2013.

84 Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 17/11468, 14. November 2012, S. 1 f.

85 ebd., S. 1 f.

86 Vgl. BMJV, BGBl. I: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU, 2017, S. 1057 ff.

zu erhöhen, insbesondere im Hinblick auf Vorhaben mit Auswirkungen auf die Umwelt.<sup>87</sup> Wie der Titel des Gesetzes vermuten lässt, sollte mithilfe der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht, die Entwicklungen in den Kommunen, wie der gestiegene Zuzug in die Städte, umweltfreundlich und nachhaltig gestaltet werden.<sup>88</sup> Die Lebensverhältnisse in den Kommunen sollten sich an die Bedürfnisse ihrer Bewohner und an deren Zusammenleben miteinander anpassen.<sup>89</sup> Betroffen von den Änderungen war der § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des BauGB, welcher um die Buchstaben a) bis g) mit weiteren Unbeachtlichkeitsvorschriften ergänzt wurde.<sup>90</sup> Insbesondere die Differenzierung in Buchstabe e) zwischen beachtlichen und unbeachtlichen Mängeln im Verfahren nach § 4 a Abs. 4 S. 1 BauGB über die Einstellung der auszulegenden Unterlagen im Internet wird als bedeutende Veränderung angesehen.<sup>91</sup> Nunmehr galt verpflichtend, die Unterlagen im Internet zugänglich zu machen und ein Verstoß gegen diese Pflicht galt als erheblich.

Zudem wurden Unbeachtlichkeitsklauseln für die Anwendung des § 13 Abs. 3 S. 2 BauGB hinsichtlich vergessener Angaben oder Fehler in der Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und dem neuen § 13 b BauGB ergänzt.<sup>92</sup> Der § 13 b BauGB wurde ebenfalls neu eingefügt in das Bauplanungsrecht. Er ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen erstmals die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren.<sup>93</sup> Dies sollte besonders die effektive Schaffung von neuem Wohnraum in den Kommunen ermöglichen.

In einem zweiten Schritt erfolgten weitere Änderungen, mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung“, welches am 29. Juli 2017 in Kraft trat.<sup>94</sup> Der Zweck war die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu vereinfachen und zu harmonisieren ohne dabei qualitative Abstriche hinnehmen zu müssen.<sup>95</sup> Im Zuge dessen erfolgte eine letzte Änderung des § 214 Abs. 1 S.1 mit der Aufhebung der Nr. 2 c) BauGB.<sup>96</sup> Danach gilt es nun nicht mehr als unbeachtlich, wenn nach § 3 Abs. 2 S. 2, 2. Hs. BauGB die Angabe fehlt, welche Art von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind.

---

87 Vgl. Bundesrat, TOP 13a: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU, 2017, S. 13 a ff.

88 ebd., S. 13 a f.

89 ebd., S. 13 a f.

90 Vgl. BMJV, BGBl. I: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU, 2017, S. 1057 ff.

91 ebd., S. 1060.

92 Vgl. BMJV, BGBl. I: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU, 2017, S. 1060.

93 ebd., S. 1059 f.

94 Vgl. BMJV, BGBl. I: Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, 2017, S. 2808 ff.

95 Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11499, 13. März 2017, S. 1 f.

96 Vgl. Liebig, Änderung § 214 BauGB vom 29.07.2017.

### 3.11 Weitere europarechtliche Anpassungen

Mit dem „Gesetz zu Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben“ vom 29. Mai 2017, wurde durch den Deutschen Bundestag eine Anpassung der deutschen Vorschriften, in Bezug auf den Zugang zur Gerichtsbarkeit in Umweltangelegenheiten, an die einschlägigen EU-Richtlinien und anderer Regelungen durchgeführt.<sup>97</sup> Dieses sollte mehr Rechtssicherheit durch eine übersichtliche Regelung zu Fristen und Form von Rechtsbehelfen bei umweltrechtlichen Entscheidungen schaffen und den Klägern mehr Rechte zur Einbringung von Einwendungen in Gerichtsverfahren über bestimmte umweltbezogene Vorhaben und einige Industrieanlagen einräumen.<sup>98</sup> Die Präklusion bewirkte, dass es Klägern nicht gestattet war, Einwendungen in Gerichtsverfahren einzubringen, welche sie nicht oder nicht fristgemäß im Verwaltungsverfahren geltend gemacht hatten.<sup>99</sup> Durch den Wegfall der Präklusion können die Kommunen schwer abschätzen inwieweit ihr Pläne oder Satzungen einer Gerichtsverhandlung standhalten werden. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sieht dies in seinem Urteil vom 15. Oktober 2015 anders. Demnach könne keine Beeinträchtigung der kommunalen Planbestandskraft nachgewiesen werden, es handle sich bei der Präklusion um eine Einschränkung der Klage- und Kontrollmöglichkeiten, welche die Durchsetzung von Umweltschutzvorschriften vereitle.<sup>100</sup> Für die Kommunen bedeutet dies, dass sie eine noch sorgfältigere Abwägung und ein fehlerfreies Verfahren anstreben müssen, um spätere Einwendungen und damit verbundene Aufwendungen auszuschließen. Für die Öffentlichkeit und Umweltschutzorganisationen ist es gleichwohl eine große Chance, Verstöße gegen umweltrechtliche Belange auch während des Gerichtsverfahrens zu rügen.<sup>101</sup> Die vorgesehenen Änderungen des § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BauGB wurden nicht umgesetzt, da sie sich auf eine bereits zum 13. Mai 2017 geänderten Gesetzesfassung bezogen.<sup>102</sup>

## 4 Überblick der geltenden Planerhaltungsnormen

Die erhaltenden Maßnahmen erschuf der Gesetzgeber vor dem Hintergrund des Nichtigkeitsdogmas.<sup>103</sup> Wie bereits zuvor in der vorliegenden Arbeit erläutert, sollen nach dem Nichtigkeitsdogma Verstöße von Vorschriften gegen höherrangiges Recht zu

---

97 Vgl. BMU, Gesetz zur Anpassung des UmwRG und anderer Vorschriften, 01.06.2017.

98 ebd.

99 Vgl. Frenz, Umweltklagen weiter effektuiert: Subjektive Rechte, Präklusion und Entscheidungserheblichkeit von Verfahrensfehlern, 28.11.2015, S. 833 ff.

100 Vgl. EuGH, Urteil v. 15.10.2015, Az. C 137/14, Rn. 78.

101 ebd., S. 835.

102 Vgl. BMJV, BGBl. I: Gesetz zu Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben, 2017, S. 1303.

103 Vgl. Spannowsky, Uechtritz; Beck'scher Online-Kommentar, 2021, Rn. 1-150.

deren sofortiger Nichtigkeit führen.<sup>104</sup> Die Grundsätze der Planerhaltung im BauGB sollen der jahrelangen Fehleranfälligkeit von Flächennutzungsplänen und Satzungen entgegenwirken.<sup>105</sup> In den positiv-rechtlichen Regelungen werden die Form- und Verfahrensfehler differenziert, einige werden durch Gesetz für unbeachtlich erklärt und entfalten keine negative Wirkung, andere gelten als beachtlich und führen zur Unwirksamkeit der Satzungen und Plänen. Wiederum können Fehler geheilt werden und die fehlerbehafteten Verwaltungsmaßnahmen zur Wirksamkeit zurück geführt werden.<sup>106</sup> Unerhebliche Verfahrens- und Formfehler, welche keine Kausalität zur Verwaltungsentscheidung aufweisen, weil bei richtigem Alternativhandeln die Kommune zur selben Entscheidung gekommen wäre, können nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Planes führen.<sup>107</sup> Unter Form- und Verfahrensfehlern zählen nur die Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ablauf von Planungs- oder Satzungsverfahren die keinen materiellen Rechtscharakter besitzen.<sup>108</sup> Fehler materieller Art sind auch ohne Rüge stets beachtlich, darunter zählt zum Beispiel die Unbestimmtheit einer Satzung.<sup>109</sup> Die §§ 214 bis 216 BauGB finden außerdem keine Anwendung bei Ergänzungssatzungen, welchen es an den Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB mangelt. Sie sind stets unwirksam.<sup>110</sup> Auf Fehler im vereinfachten Verfahren nach §§ 34 Abs. 6 S.1 13 Abs. 2 BauGB ist die Planerhaltung nach §§ 214 ff. BauGB wiederum anwendbar.<sup>111</sup>

#### **4.1 Die Beachtlichkeit der Verletzungen nach § 214 BauGB**

Der § 214 Abs. 1 BauGB beinhaltet eine abschließende Aufzählung von beachtlichen Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften, alle übrigen Verstöße gelten als unbeachtlich.<sup>112</sup> Nicht erwähnte Verfahrensfehler werden unter Anwendung des Strukturprinzips durch den Gesetzgeber als bloße Ordnungsvorschriften angesehen und somit als unbeachtlich eingestuft.<sup>113</sup> Der § 214 Abs. 1 S.1 BauGB differenziert die beachtlichen Form- und Verfahrensfehler. In Nummer eins handelt es sich um Ermittlungs- oder Bewertungsfehler, welche auftreten, wenn entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die Kommune erhebliche Belange nicht ausreichend ermittelt hat oder das objektive Gewicht des Belangs verkannt wurde, obwohl es sich der Kommune hätte

---

104 Vgl. Spannowsky, Uechtritz; Beck'scher Online-Kommentar, 2021, Rn. 1-150.

105 Vgl. Sommer u. a., BauGB Kommentar, Juli 2006, 2.4 Zum Vierten Abschnitt (§§ 214 bis 216).

106 Vgl. Schoch, Schneider; Verwaltungsverfahrensgesetz Band 3, Stand Juli 2020, Rn. 614 ff.

107 ebd., Rn. 614 ff.

108 Vgl. BVerwG, Urteil v. 21.02.1986, Az. 4 N 1/85, Rn. 6 f.

109 Vgl. Johlen, Oerder; Münchener Anwalts Handbuch Verwaltungsrecht, 2017, § 7 Rn. 169-174.

110 Vgl. Burrack, Anmerkung zu VGH München 15. Senat, Urt. v. 13.03.2019, Az. 15 N 17.1194.

111 ebd.

112 Vgl. Johlen, Oerder; Münchener Anwalts Handbuch Verwaltungsrecht, 2017, § 7 Rn. 169-174.

113 Vgl. Finkelburg, Ortloff, Kment; Öffentliches Baurecht Band I: Bauplanungsrecht, 2017, S. 220 f.

aufdrängen müssen und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss war.<sup>114</sup> Nach Nummer zwei bleiben Fehler bei der Beteiligung folgenlos, wenn es sich lediglich um unbewusste Verletzungen handelt. Maßgeblich für die Einschätzung ist nicht der Grund der fehlerhaften Beteiligung, sondern dass die Beteiligung unterblieben ist.<sup>115</sup> Die Nummer drei des § 214 Abs. 1 S. 1 BauGB enthält Verstöße gegen das Begründungsgebot. Dabei ist die Beachtlichkeit eines Verstoßes zu unterstellen, wenn die Begründung zu einzelnen bedeutsamen Aspekten oder Angaben für die Planaufstellung unterblieben sind.<sup>116</sup> Verstöße gegen die Nummern zwei und drei stellen eine Beachtlichkeit voran, lassen in den jeweiligen zweiten Halbsätzen jedoch Ausnahmetatbestände von dieser zu, sogenannte interne Unbeachtlichkeitsklauseln.<sup>117</sup> Zuletzt werden Verstöße gegen das Beschlussgebot für Satzungen und Flächennutzungspläne für beachtlich erklärt, wodurch die kommunale Planungshoheit sichergestellt werden soll.<sup>118</sup> Verstöße nach Nummer vier führen, anders als die Nummern eins bis drei auch ohne Rüge nach § 215 Abs.1 BauGB zur Unwirksamkeit der Bebauungspläne, sofern sie nicht im Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB geheilt werden können.<sup>119</sup>

#### **4.1.1 Fehler im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB**

Die Abwägung weißt eine materiell-rechtliche und eine formelle Rechtsnatur auf.<sup>120</sup> Es könnten sich verfassungsrechtliche Zweifel hinsichtlich der Unterteilung ergeben, da die Abwägung mit grundsätzlich materiellem Charakter dahingehend zum Teil gerichtlicher Kontrolle entzogen werden kann.<sup>121</sup> Die Rechtsprechung sieht die Einteilung der Abwägung jedoch überwiegend als unproblematisch an.<sup>122</sup>

Fehler im Abwägungsvorgang gelten nicht grundsätzlich als unbeachtlich, sondern erst durch die Prüfung der Offensichtlichkeit und wenn sie auf das Abwägungsergebnis von Einfluss waren.<sup>123</sup> Gemäß § 214 Abs. 1 S.1 Nr. 1 BauGB sind offensichtliche Mängel bei der Abwägung unbeachtlich. Dies bedeutet, dass der Mangel leicht erkenntlich sein muss und auf objektiven Umständen beruhen soll, zum Beispiel aus Akten,

---

114 Vgl. Ferner, Kniest; Nomos - Erläuterungen zum Deutschen Bundesrecht BauGB § 214. zul. geändert 21.12.2006, Rn. 1-6.

115 Vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, Az. 1 K 5414/98, Rn. 18 ff.

116 Vgl. Ferner, Kniest; Nomos - Erläuterungen zum Deutschen Bundesrecht BauGB § 214. zul. geändert 21.12.2006, Rn. 1-6.

117 Vgl. Finkelburg, Ortloff, Kment; Öffentliches Baurecht Band I: Bauplanungsrecht, 2017, S. 220 f.

118 Vgl. Ferner, Kniest; Nomos - Erläuterungen zum Deutschen Bundesrecht BauGB § 214. zul. geändert 21.12.2006, Rn. 1-6.

119 Vgl. Finkelburg, Ortloff, Kment; Öffentliches Baurecht Band I: Bauplanungsrecht, 2017, S. 220, Rn. 3 ff.

120 Vgl. Laing, Der Grundsatz der Planerhaltung, Nr. 3 Jg. 8 (2018), S. 36 f.

121 ebd., S. 37.

122 Vgl. BVerwG, Urteil v. 21.08.1981, Az. 4 C 57/80, Rn. 20 ff.

123 Vgl. Laing, Der Grundsatz der Planerhaltung, Nr. 3 Jg. 8 (2018), S. 36 f.

Protokollen, der Planbegründung oder dem Planentwurf.<sup>124</sup> Objektiv erfassbar bedeutet, dass dies keine Mängel aufgrund fehlender oder irriger Annahmen umfasst, da diese zum Innenverhältnis der Abwägung zählen und damit nicht offensichtlich feststellbar sind.<sup>125</sup>

Für die Beachtlichkeit der Abwägungsfehler setzt § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB voraus, dass der Mangel kausal also auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sein muss. Im Einzelfall muss die konkrete Möglichkeit bestehen, dass ohne den Mangel, die Planung anders ausgefallen wäre.<sup>126</sup> Diese konkrete Möglichkeit ist gegeben, wenn sich aus Unterlagen oder sonstigen naheliegenden Umständen ergibt, dass eine Beeinflussung des Ergebnisses stattgefunden hat. Nach Meinung des Bundesverwaltungsgerichtes ist eine unzutreffende Erwägung von Einfluss gewesen, wenn die Kommune sich ausschließlich von unzutreffenden Belangen hat leiten lassen und dabei andere Belange außer Acht gelassen hat, welche das Ergebnis rechtfertigen könnten.<sup>127</sup>

Der Gesetzgeber widmet sich in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB den Ermittlungs- und Bewertungsfehlern im Abwägungsverfahren von planerischen Belangen. Die Verletzungen der Vorschriften über die Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie gegen die Vorschriften nach § 2 Abs. 3 BauGB verstoßen. Dieser Paragraph besagt, dass bei Initiierung der Satzung oder des Plans „die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten“ sind. Fehler bei der Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials fallen nicht unter die sonstigen Mängel bei der Abwägung nach § 214 Abs. 3 S.2 BauGB.<sup>128</sup> In § 214 Abs. 1 S.1 Nr. 1 BauGB spricht der Gesetzgeber von unzutreffender Ermittlung oder Bewertung. Diese liegen vor, wenn:

- gar keine Abwägung stattgefunden hat (Abwägungsausfall)<sup>129</sup>,
- nach Lage der Dinge zusätzliche Informationen in die Abwägung hätten einbezogen werden müssen, aber nicht wurden (Abwägungsdefizit)<sup>130</sup>,
- die Bedeutung von abwägungsrelevanten Belangen durch die Kommune verkannt worden ist (Abwägungsfehleinschätzung)<sup>131</sup>,

---

124 Vgl. BVerwG, Urteil v. 29.01.1992, Az. 4 NB 22/90.

125 Vgl. BVerwG, Urteil v. 21.08.1981, Az. 4 C 57/80.

126 Vgl. BVerwG, Urteil v. 09.04.2008, Az. 4 CN 1.07.

127 Vgl. BVerwG, Urteil v. 21.08.1981, Az. 4 C 57.80, Rn. 39 ff.

128 Vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 06.05.2011, Az. 5 S 1670/09.

129 Vgl. BVerwG, Urteil v. 09.04.2008, Az. 4 CN 1/07, Rn. 18 ff.

130 ebd., Rn. 18 ff.

131 ebd., Rn. 18 ff.

- oder wenn die Kompensation, der von der Planung berührten Belange so vorgenommen wird, dass sie außer Verhältnis zu den anderen einzelner Belange steht (Abwägungsdisproportionalität)<sup>132</sup>.

Keine sachgerechte Abwägung ist durch die Kommune erfolgt, wenn die Kommune aufgrund von außerhalb des Planungsverfahrens getroffenen Vereinbarungen oder Festlegungen von Anfang an entschlossen ist, die im Planentwurf festgelegte Planung unverändert durchzusetzen.<sup>133</sup> Dadurch wird die Abwägung praktisch hinfällig. Ein Beispiel wäre, wenn die Kommune einen Vertrag mit Klauseln schließt, die eine bestimmte Planung festsetzen, bevor es zum Planungsverfahren kommt. Als unschädlich gelten Festlegungen, wenn sie aufgrund konkreter Vorhaben gerechtfertigt sind, die Zuständigkeiten gewahrt wurden und vorweggenommene Entscheidungen nicht zu beanstanden sind.<sup>134</sup>

Der häufigste Fehler in der Abwägung entsteht durch unvollständige Abwägungsmaterialien, beispielsweise wenn eine Bestandsaufnahme von Natur- und Landschaft bei der Abwägung unterblieben ist.<sup>135</sup> Zu einer Teilwirksamkeit führt hingegen, wenn die Kommune Darstellungen im Flächennutzungsplan beifügt, welche über die Grundzüge der Planung hinausgehen.<sup>136</sup>

Eine fehlerhafte Gewichtung von einzelnen Belangen liegt beispielsweise bei einer unzureichenden Einbeziehung der Belange Dritter in das Abwägungsverfahren vor.<sup>137</sup> Wiederum müssen die Belange der Kommune bekannt gewesen sein oder hätten ihr bekannt sein müssen und die Bewertungen oder Ermittlungen hätten wesentlich fehlerhaft sein müssen, damit der Fehler als beachtlich gilt.<sup>138</sup>

#### **4.1.2 Fehler bei Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 1. Hs. BauGB werden Verstöße gegen Normen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Baugesetzbuches grundsätzlich als beachtlich angesehen, insofern sie nicht nach Halbsatz zwei, durch die interne Unbeachtlichkeitsklausel der Buchstaben a) bis g) unbeachtlich sind. Die Vorschriften nach Nummer zwei lassen sich untergliedern.<sup>139</sup> Zum einen in die

<sup>132</sup> Vgl. Bayrischer VG, Urteil v. 04.03.2021, Az. 15 N 20.468, Rn. 30.

<sup>133</sup> Vgl. Finkelburg, Ortloff, Kment; Öffentliches Baurecht Band I: Bauplanungsrecht, 2017, S. 222 f, Rn. 8 ff.

<sup>134</sup> Vgl. BVerwG, Urteil v. 12.12.1969, Az. IVC 105.66, Rn. 29.

<sup>135</sup> Vgl. VG Kassel, Urteil v. 16.01.1991, Az. 4 UE 681/87.

<sup>136</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss v. 6.11.2007, Az. 4 BN 44.07.

<sup>137</sup> Vgl. OVG Berlin, Urteil v. 22.04.1988, Az. 2 A 1.87.

<sup>138</sup> Vgl. Finkelburg, Ortloff, Kment; Öffentliches Baurecht Band I: Bauplanungsrecht, 2017, S. 222 f., Rn.13.

<sup>139</sup> ebd., Rn. 18 ff.

Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 4 a Abs. 3 sowie Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 S. 2 BauGB und zum anderen in die Möglichkeit der Stellungnahmen nach §§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 3 in Verbindung mit 13 Abs. 2 Nr. 1 und 13 b BauGB.

Bei den Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne mit Begründung bzw. umweltbezogenen Stellungnahmen einen Monat bzw. 30 Tage auszulegen. Dann können Behörden und Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgeben, ebenfalls innerhalb eines Monats. Fehler dabei sollen beachtlich sein, da die Stellungnahmen die Grundlage für die sorgfältige Abwägung aller Interessen am Planverfahren und materiellen Entscheidungen der Kommune bildet.<sup>140</sup> Davon werden auch Ausnahmen formuliert, zum Beispiel in Buchstabe a), dass Verstöße unbeachtlich sind, wenn Einzelne nicht beteiligt wurden, aber deren Belange unerheblich waren oder bereits in der Planung berücksichtigt wurden.

Bei der Gelegenheit zur Stellungnahme nach §§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit 13 a Abs. 2 Nr. 1 und 13 b, nach 22 Abs. 9 S. 2, 34 Abs. 6 S. 1 sowie 35 Abs. 6 S. 5 BauGB gilt es als beachtlicher Mangel, wenn die Stellungnahmen nicht zur Kenntnis genommen werden, die Frist zur Abgabe unangemessen ist oder erst gar nicht eingeräumt wird.<sup>141</sup> Hierzu werden auch in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB Umstände genannt unter denen Fehler als unbeachtlich gelten.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB ist eine förmliche Offenlegung des Planentwurfs mit Begründung und umweltbezogenen Stellungnahmen durch die Kommunen vorzunehmen. Dies ist bedeutsam für die Einbeziehung der Beteiligten in das Planverfahren. Aus diesem Grund lassen Einschränkungen der Beteiligungsrechte die Bauleitpläne unwirksam werden.<sup>142</sup> Die Kommunen sollten bei der Auswahl der zu beteiligenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange nicht sparsam sein. Zwar führt die Nichtbeteiligung Einzelner nicht zur Unwirksamkeit, aber es könnten der Kommune wichtige Informationen für das Planverfahren entgehen.<sup>143</sup>

Auch das gänzliche Fehlen von Unterlagen während der Auslegung hat nach § 214 Abs. 1 S.1 Nr. 2 BauGB keine Auswirkungen. Jedoch liegt ein beachtlicher Fehler vor, wenn Angaben dazu fehlen, welche umweltbezogenen Informationen im Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbar gewesen sind.<sup>144</sup> Zudem müssen die ausgelegten Unterlagen für die Beteiligten stets vollständig und leicht einzusehen sein.<sup>145</sup> Es muss

---

140 Vgl. Ernst, Zinkahn, Bielenberg, Krautzberger; Baugesetzbuch Kommentar, Band 1, 140. Ergänzung Oktober 2020, BauGB § 214 Rn. 1-8a.

141 Vgl. Finkelburg, Ortloff, Kment; Öffentliches Baurecht Band I: Bauplanungsrecht, 2017, S. 225, Rn. 21.

142 Vgl. Johlen, Oerder; Münchener Anwalts Handbuch Verwaltungsrecht, 2017, § 7 Rn. 42-52.

143 ebd., § 7 Rn. 52-58.

144 ebd., § 7 Rn. 44.

145 ebd., § 7 Rn. 45 f.



mindestens eine Woche vor Auslegung Ort und Dauer der Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, damit kein beachtlicher Verstoß vorliegt. Es ist dabei einem mündigen Bürger nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg zuzumuten, dass er sich bei den Bediensteten der jeweiligen Kommune nach den Planunterlagen erkundigt, es ist nicht erforderlich, dass jedermann ohne Fragen oder Bitten stellen zu müssen Einblick in die Unterlagen erhalten kann.<sup>146</sup> Nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB ist es möglich, die Auslegungsfrist angemessen zu verlängern, wenn wichtige Gründe vorliegen, wie zum Beispiel sehr viele Unterlagen bei besonders komplexen Vorhaben. Dabei ist es unbeachtlich gemäß § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. d) BauGB, wenn keine angemessene Fristverlängerung erfolgt und nachvollziehbare Gründe für diese Entscheidung vorliegen. Dazu müssen die Kommunen glaubhaft machen, ob und wieso ein solch wichtiger Grund nicht besteht.<sup>147</sup>

Nach § 4 a Abs. 4 BauGB ist es vorgeschrieben, dass die Kommunen die auszulegenden Unterlagen ebenfalls in gleicher Form wie in der Bekanntmachung in das Internet und in ein zentrales Infoportal des Landes einstellen. Nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 e) ist es dabei unbeachtlich, wenn die Kommunen den Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Infoportal des Landes zugänglich gemacht haben. Daraus resultiert, dass das Unterlassen der Einstellung ins Internet ein beachtlicher Verstoß bleibt.<sup>148</sup>

Unbeachtlich bleibt nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. f) BauGB ebenfalls, wenn bei der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB keine Angabe seitens der Kommune erfolgte, dass von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird.<sup>149</sup>

Nach Buchstabe g) ist die interne Unbeachtlichkeitsklausel entsprechend anzuwenden, wenn die Kommune verkannt hat, dass Änderungen oder Ergänzungen des Bauleitplanes Grundzüge der Planung berühren und aus diesem Grund auch Vorschriften über die Begründung verletzt worden sind, jedoch nur wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht rechtlich geboten war.<sup>150</sup> Ein „Verkennen“ liegt vor, wenn die Kommune die Voraussetzungen für § 13 BauGB aus tatsächlichen, nachvollziehbaren bzw. rechtlichen Gründen fehlerhaft beurteilt hat.<sup>151</sup> Abgesehen

---

146 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 15.06.2016, Az. 5 S 1375/14, Rn. 50.

147 Vgl. Ernst, Zinkahn, Bielenberg, Krautzberger; Baugesetzbuch Kommentar, Band 1, 140. Ergänzung Oktober 2020, BauGB § 214 Rn. 1-8a.

148 Vgl. Ernst, Zinkahn, Bielenberg, Krautzberger; Baugesetzbuch Kommentar, Band 1, 140. Ergänzung Oktober 2020, BauGB § 214 Rn. 1-8a.

149 Vgl. Finkelnburg, Ortloff, Kment; Öffentliches Baurecht Band I: Bauplanungsrecht, 2017, S. 226, Rn. 21.

150 Vgl. BVerwG, Urteil v. 04.08.2009, Az. 4 CN 4/08, Rn. 22.

151 ebd., Rn. 24.

davon ist es nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. g) unbeachtlich, wenn die Kommune falsch beurteilt hat, dass ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a Abs. 1 S. 1 BauGB einschlägig ist und aus diesem Grund von einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einem Umweltbericht abgesehen hat.<sup>152</sup> Die Rechtsprechung geht davon aus, hätte der Gesetzgeber gewollt, dass das Fehlen von Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Umweltberichten beachtlich ist, hätte er das Verkennen einzelner Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB nicht als unbeachtlich anerkannt.<sup>153</sup> Bei nachträglichen Änderungen von Planentwürfen, nachdem bereits eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfand, ist gemäß § 4 a Abs. 3 S. 1 BauGB eine neue Auslegung oder eine beschränkte erneute öffentliche Beteiligung nicht erforderlich, unter der Voraussetzung, dass die Änderungen von geringem Umfang bzw. Bedeutung sind und die Grundzüge der Planung davon nicht betroffen sind.<sup>154</sup> Der Mangel von nicht geltend gemachten Belangen Dritter bleibt dabei unbeachtlich.<sup>155</sup> Nach Angaben des Bundesverwaltungsgericht sind Beteiligungsverfahren nicht um ihrer selbst willen durchzuführen, dies bedeutet wenn eine erneute Auslegung eine reine Förmlichkeit ohne konkreten Anlass wäre, würde dies nicht dem Zweck der Beteiligung entsprechen.<sup>156</sup> Eine fehlende erneute Auslegung wird jedoch beachtlich im Falle, dass keine bloße Klarstellung oder redaktionelle Anpassung erfolgt, sondern die Bauplanung inhaltlich geändert wird.<sup>157</sup>

Der zweite Halbsatz des § 214 Abs. 1 S.1 Nr. 2 BauGB beinhaltet viele Ausnahmen von der Beachtlichkeit nach Satz eins, dies sichert die Bauleitplanung der Kommunen. Zwangsläufig wird ein Großteil von Klagen und Normenkontrollanträgen, besonders in Hinblick auf Umweltbedenken, nicht zur gerichtlichen Kontrolle durchdringen und die Pläne und Satzungen wirksam bleiben.<sup>158</sup> Es ist fraglich, ob diese Umstände mit den europäischen Richtlinien zur Stärkung der Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Verbesserung des Zugangs zur Gerichtsbarkeit in Umweltangelegenheiten vereinbar sind.

#### **4.1.3 Mängel nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB**

In Halbsatz eins gilt es als beachtlicher Fehler, wenn die Vorschriften über die Begründung von Flächennutzungsplänen und Satzungen sowie über ihre Entwürfe verletzt worden sind. Dabei ist es besonders erheblich, wenn die Begründungen nicht ausgelegt oder Planentwürfe nicht beigelegt wurden, ebenso wenn die Begründung nur

---

<sup>152</sup> Vgl. BVerwG, Urteil v. 04.08.2009, Az. 4 CN 4/08, Rn. 23.

<sup>153</sup> ebd., Rn. 23 f.

<sup>154</sup> Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 22.04.1996, Az. 5 S 1140/95, Rn. 23 ff.

<sup>155</sup> Vgl. OVG der Hansestadt Bremen, Urteil v. 16.05.2017, Az. 1 D 87-15, Rn. 67 ff.

<sup>156</sup> Vgl. BVerwG, Urteil v. 29.01.2009, Az. 4 C 15.07, Rn. 40.

<sup>157</sup> Vgl. OVG Sachsen, Urteil v. 27.07.2017, Az. 1 C 5/14, Rn. 61 ff.

<sup>158</sup> Vgl. Theobald, Kühling; Energierecht Band 1 Kommentar, 108. Ergänzung, Rn. 292-295.

leere Aussagen enthält, ohne über konkrete Ziele des Plans oder der Satzung zu informieren.<sup>159</sup> Im zweiten Halbsatz wird als unbeachtlich anerkannt, wenn die Begründung lediglich in unwesentlichen Punkten unvollständig ist. Gemäß § 214 Abs. 1 S. 2 BauGB ist die Kommune bei dem Fehlen von wesentlichen Punkten in der Begründung verpflichtet, bei berechtigtem Interesse Auskunft zu erteilen.

#### **4.1.4 Die erheblichen Mängel nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BauGB**

Die Mängel nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BauGB gelten als so schwerwiegend, dass sie keiner Rüge gemäß § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB bedürfen. Sie gelten unbefristet als beachtlich, sofern sie nicht im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB heilbar sind.<sup>160</sup> Nach Nummer vier gilt ein Beschlussgebot für Satzungen und Flächennutzungspläne, damit die kommunale Planungshoheit gesichert werden kann.<sup>161</sup> Nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 3. Alt. BauGB ist es beachtlich, wenn der Hinweiszweck, welcher mit der Bekanntmachung der Satzung oder des Plans verfolgt wird, nicht erreicht wurde. Es muss ein geeigneter Hinweis erfolgen, als geeignet gilt es, die Normenadressaten über das Inkrafttreten der Bauleitpläne in der näheren Umgebung der Kommune in Kenntnis zu setzen. Es muss denjenigen, die am genauen Regelungsinhalt der Satzung oder des Plans interessiert sind, zum gewollten ausliegenden Plan bzw. Satzung verhelfen, zum Beispiel mithilfe einer schlagwortartigen Kennzeichnung.<sup>162</sup> Bei der Bekanntmachung muss ebenfalls die genaue Bezeichnung und das konkrete umfasste Grundstück genannt werden.<sup>163</sup>

#### **4.1.5 Unbeachtliche Mängel nach § 214 Abs. 2 Nr. 1-4 BauGB**

Der zweite Absatz des § 214 BauGB enthält die Regelungen über das Verhältnis von Bebauungsplänen zu Flächennutzungsplänen. Im Vergleich mit Absatz eins des § 214 BauGB werden hier keine internen Unbeachtlichkeitsklauseln formuliert, sondern abschließend unbeachtliche Verletzungen über das Verhältnis von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan genannt.<sup>164</sup>

Nach Nummer eins ist es unbeachtlich, wenn eine falsche Beurteilung hinsichtlich der Anforderungen nach § 8 Abs. 2 S. 2 BauGB zur Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans und der in § 8 Abs. 4 BauGB bezeichneten dringenden Gründe für die

---

<sup>159</sup> Vgl. Finkelburg, Ortloff, Kment; Öffentliches Baurecht Band I: Bauplanungsrecht, 2017, S. 226, Rn. 22.

<sup>160</sup> ebd., S. 226, Rn. 23 f.

<sup>161</sup> Vgl. Ferner, Kniest; Nomos - Erläuterungen zum Deutschen Bundesrecht BauGB § 214, 21.12.2006, Rn. 1-6.

<sup>162</sup> Vgl. BVerwG, Urteil v. 29.10.2020, Az. 4 CN 2.19, Rn. 16.

<sup>163</sup> Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 24.02.2021, Az. 5 S 2159/18, Rn. 29 ff.

<sup>164</sup> Vgl. Finkelburg, Ortloff, Kment; Öffentliches Baurecht Band I: Bauplanungsrecht, 2017, S. 227 f., Rn. 25.

Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans erfolgte. Das Abstellen auf eine falsche Beurteilung erfüllt den Zweck, dass bewusste Verstöße gegen § 8 Abs. 2 S. 2 BauGB nicht für unbeachtlich erklärt werden.<sup>165</sup> Es ist verpflichtend, eine Beurteilung zu erstellen, andererseits liegt ein beachtlicher Mangel vor.<sup>166</sup>

In Nummer zwei wird eine Verletzung nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB hinsichtlich der Entwicklung eines Bebauungsplans aus einem Flächennutzungsplan als unbeachtlich betrachtet, soweit die städtebauliche Entwicklung aus dem ursprünglichen Flächennutzungsplan nicht beeinträchtigt wurde.

Laut Nummer drei des § 214 Abs. 2 BauGB wird die Entwicklung eines Bebauungsplanes aus einem Flächennutzungsplan für unbeachtlich erachtet, auch wenn dieser Flächennutzungsplan nach § 6 BauGB unwirksam ist, weil er gegen Form- und Verfahrensvorschriften verstößt.<sup>167</sup>

Zuletzt ist es unbeachtlich, wenn bei einem im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB aufgestellten Bebauungsplan gegen die Vorschriften im § 8 Abs. 3 BauGB verstoßen wurde, ohne eine Beeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung. Gemäß § 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB sind Mängel nach § 214 Abs. 2 BauGB auch unbeachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nicht schriftlich gegenüber der Kommune geltend gemacht werden.

#### **4.1.6 Die Fehler im beschleunigten Verfahren nach §§ 13 a, 13 b BauGB**

Wie in § 214 Abs. 3 BauGB erwähnt, gelten die 2007 eingeführten Fehlerfolgenregelungen für Fehler im beschleunigten Verfahren nach §§ 13 a und 13 b BauGB ergänzend zu den Absätzen eins und zwei des § 214 BauGB.<sup>168</sup> Sie sollen die Bestandskraft und Rechtssicherheit von Bebauungsplänen der Innenentwicklung fördern.<sup>169</sup>

Nummer eins des Absatzes drei ist in der heute geltenden Fassung des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 weggefallen. Er hatte die Unbeachtlichkeit angeordnet, wenn nach § 13 a BauGB ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt worden war, weil zu Unrecht angenommen wurde, dass die Voraussetzungen nach § 13 a Abs. 1 BauGB vorliegen würden.<sup>170</sup> Diese Aussetzung von Fehlerfolgen war unvereinbar mit Art. 3 der Richtlinie 2001/42/EG, da keine

---

<sup>165</sup> Vgl. BVerwG, Urteil v. 14.12.1984, Az. 4 C 54/81, Rn. 20.

<sup>166</sup> ebd., Rn. 17 ff.

<sup>167</sup> Vgl. Finkelnburg, Ortloff, Kment; Öffentliches Baurecht Band I: Bauplanungsrecht, 2017, S. 134.

<sup>168</sup> ebd., S. 228, Rn. 31.

<sup>169</sup> Vgl. Ferner, Kniest; Nomos - Erläuterungen zum Deutschen Bundesrecht BauGB § 214, 21.12.2006, Rn. 1-6.

<sup>170</sup> Vgl. Schoch, Schneider; Verwaltungsverfahrensgesetz Band 3, Stand Juli 2020, Rn. 614-631.

Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden, obwohl diese hätte erfolgen müssen.

Nach § 214 Abs. 2 a Nr. 2 BauGB ist das Unterbleiben der Hinweise nach § 13 a Abs. 3 BauGB unbeachtlich. Es soll also keine Folgen haben, wenn nach § 13 a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB ein Hinweis fehlt, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte. Auch soll es unbeachtlich sein, wenn gemäß § 13 a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB kein Hinweis erfolgte, wo und innerhalb welcher Frist Informations- und Beteiligungsoptionen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, ausgenommen es handelte sich um eine frühzeitige Beteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Aber auch diese Unbeachtlichkeitsklausel ist vor dem Hintergrund des Unionsrechts als kritisch anzusehen. Um rechtskonform zu handeln, sind Verstöße gegen § 13 a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 nur unbeachtlich, wenn die Gründe für das Unterlassen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie 2001/42/EG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.<sup>171</sup>

Gemäß § 13 a Abs. 1 S. 2 BauGB sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens, dass eine Grundfläche von 20.000 – 70.000 m<sup>2</sup> oder im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO eine zulässige Grundfläche festgesetzt wird. Zudem muss eine Vorprüfung des Einzelfalls belegen, dass nach Anlage 2 des Baugesetzbuches der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die Vorprüfung ist ordnungsgemäß, wenn sie entsprechend § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB methodisch korrekt durchgeführt wurde und eine stichhaltige Begründung erfolgte, warum keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten seien.<sup>172</sup> Das Bundesverwaltungsgericht führt dazu konkretisierend aus, dass sich die Vorprüfung auf eine überschlägige Prognose beschränkt und nicht dem umfangreichen Anspruch einer Umweltverträglichkeitsprüfung genügen muss.<sup>173</sup> Sie muss dennoch auf nachvollziehbaren, geeigneten und umfangreichen Informationen und Unterlagen beruhen, wobei es der Kommune zusteht, welche sie als geeignet anerkennt.<sup>174</sup> Aus diesem Grund ist nur eine begrenzte gerichtliche Kontrolle möglich.<sup>175</sup> Das Gericht hat zu untersuchen, ob die Vorprüfung von der Kommune durchgeführt wurde und keine Rechtsfehler beinhaltet, welche die Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses ausschließen.<sup>176</sup> Gefordert ist eine Plausibilitätskontrolle des Prüfergebnisses anhand

---

171 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 03.04.2013, Az. 8 S 1974/10.

172 Vgl. Finkelburg, Ortloff, Kment; Öffentliches Baurecht Band I: Bauplanungsrecht, 2017, S. 229, Rn. 34 f.

173 Vgl. BVerwG, Urteil v. 20.08.2008, Az. 4 C 11.07.

174 Vgl. BVerwG, Urteil v. 07.12.2006, Az. 4 C 16.04.

175 Vgl. BVerwG, Urteil v. 18.12.2014, Az. 4 C 36/13, Rn. 27 ff.

176 ebd., Rn. 29 ff.

der abgegebenen Begründung.<sup>177</sup> Nachträglich gewonnene Erkenntnisse, welche eine mögliche Umweltverträglichkeitsprüfung gebieten würden, können der Rechtmäßigkeit des Prüfungsergebnisses dabei nicht mehr entgegen stehen.<sup>178</sup> Im Vergleich mit § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB über Mängel in den Beteiligungsverfahren wird erkenntlich, dass in § 214 Abs. 3 Nr. 3, 2. Hs. BauGB auch das Unterlassen von Beteiligungen aufgrund des Bestehens von erheblichen Belangen als unbeachtlich anerkannt wird.<sup>179</sup> Sonstige Mängel im Bebauungsplanverfahren sind in Verbindung mit § 13 a BauGB sind nach § 214 Abs. 3 Nr. 3, 3. Hs. BauGB grundsätzlich beachtlich.

Gemäß § 13 a Abs. 1 S. 4 BauGB ist ein beschleunigtes Verfahren ausgeschlossen, sofern ein Bebauungsplan die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht verlangt. Laut § 214 Abs. 2 a Nr. 4, 2. Hs. BauGB muss die Beurteilung der Kommune über das Nichtvorliegen des Ausschlussgrundes nachvollziehbar sein. Eine zusätzliche Prüfung wird hier durch den Gesetzgeber nicht verlangt. Gleichwohl ist es geboten, die Gründe mithilfe der Kriterien des Anhangs 3 der UVP-Richtlinie nachvollziehbar darzulegen, um den Vorgaben des Europarechts zu entsprechen.<sup>180</sup> In diesem Anhang sind Prüfkriterien aufgeführt, anhand derer eine schlüssige Argumentation gelingen kann, ob für ein Vorhaben eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegt oder nicht.<sup>181</sup> Dies eröffnet der Kommune erneut einen gewissen Spielraum, welcher aber seine Grenzen findet, sobald nach Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG Vorhaben eine Umweltprüfung erfordern, denn die Missachtung stellt ein beachtlichen Fehler dar. Beachtliche Mängel werden gemäß § 215 Abs. 1 S. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Kommune geltend gemacht worden sind.

#### **4.1.7 Sonstige Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB**

Gemäß § 214 Abs. 3 S.1 BauGB ist die Rechts- und Sachlage im Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgebend für die Abwägung. Dies soll vermeiden, dass nachträgliche Änderungen von Verhältnissen oder Vorschriften in der Bauleitplanung zur Unwirksamkeit der Pläne und Satzungen führen, obwohl die Kommune diese zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht berücksichtigen konnte.<sup>182</sup> Eine Ausnahme bilden gravierende Ereignisse, zwischen dem Zeitpunkt der Beschlussfassung und der

---

177 Vgl. BVerwG, Urteil v. 18.12.2014, Az. 4 C 36/13, Rn. 30.

178 ebd., Rn. 30.

179 Vgl. Finkelnburg, Ortloff, Kment; Öffentliches Baurecht Band I: Bauplanungsrecht, 2017, S. 229, Rn. 35.

180 ebd., S. 230, Rn. 36 f.

181 ebd., S. 230, Rn. 36 f.

182 Vgl. Kuhla, Hüttenbrink, Endler; Der Verwaltungsprozess, 2002, Rn. 614 ff.

Bekanntmachung, sodass der Plan oder die Satzung nicht in Kraft treten können.<sup>183</sup> In diesem Fall soll auf den späteren Zeitpunkt der Bekanntmachung abgestellt werden, um erneut über den zweifelhaften Plan oder die Satzung abwägen und entscheiden zu können.<sup>184</sup> Laut § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB gilt der Absatz drei als Auffangregelung für solche Fälle, welche nicht unter den § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB als Fehler des Abwägungsvorganges fallen.<sup>185</sup> Jedoch wird es in der Praxis kaum solche Einzelfälle geben.<sup>186</sup> Im Übrigen sind nach Abs. 3 S. 2 nur offensichtliche und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesene Fehler im Abwägungsvorgang beachtlich. Offensichtlich ist ein Fehler, wenn er zur äußeren Seite des Abwägungsvorganges gehört, also auf objektiven Sachumständen beruht.<sup>187</sup> Ein Beispiel ist die Festlegung eines Industriegebietes neben einem bestehenden Naturschutzgebiet. Das Abwägungsergebnis wurde beeinflusst, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass die Kommune ohne den Fehler anders geplant hätte.<sup>188</sup> Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB werden die erheblichen Mängel ebenfalls unbeachtlich, wenn die Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung des Plans oder der Satzung verstreicht, ohne dass eine schriftliche Rüge gegenüber der Kommune geltend gemacht wurde.

#### **4.1.8 Das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB**

Der Absatz vier regelt inwieweit beachtliche Fehler durch das ergänzende Verfahren geheilt werden können. Der heutige § 214 Abs. 4 BauGB knüpft an die aufgehobenen § 215 a bzw. den § 215 Abs. 3 BauGB an, welcher erstmals ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von formellen und materiellen Fehlern beschrieb.<sup>189</sup> In der heute geltenden Fassung heilt das ergänzende Verfahren lediglich Form- und Verfahrensfehler aus § 214 BauGB und dem Landesrecht, einschließlich der Fehler im Abwägungsvorgang. Formelle Fehler können durch das ergänzende Verfahren nachträglich behoben werden, indem entweder die richtige Form oder das richtige Verfahren nachgeholt werden.<sup>190</sup> Diese Fehlerbehebung umfasst beispielsweise eine erneute fehlerfreie Abwägung oder das Nachholen einer Beteiligung oder Begründung. Während des ergänzenden Verfahrens befindet sich die fehlerhafte Satzung oder der

---

<sup>183</sup> Vgl. Kuhla, Hüttenbrink, Endler; Der Verwaltungsprozess, 2002, Rn. 614 ff.

<sup>184</sup> ebd., Rn. 614 ff.

<sup>185</sup> Vgl. Finkelnburg, Ortloff, Kment; Öffentliches Baurecht Band I: Bauplanungsrecht, 2017, S. 231, Rn. 39 f.

<sup>186</sup> ebd., S. 231, Rn. 39.

<sup>187</sup> Vgl. OVG Münster, Urteil v. 06.03.2008, Az. 10 D 103/06.NE, Rn. 108 ff.

<sup>188</sup> Vgl. Theobald, Kühling; Energierecht Band 1 Kommentar, 108. Ergänzung, Rn. 292 ff.

<sup>189</sup> Vgl. Ferner, Kniest; Nomos - Erläuterungen zum Deutschen Bundesrecht BauGB § 214, 21.12.2006, Rn. 1-6.

<sup>190</sup> Vgl. Zemke, Der Bebauungsplan in der Praxis, 2018, S. 260.

Plan in einer schwebenden Unwirksamkeit, sie sind nicht unwirksam, aber sie entfalten auch keinerlei Rechtswirkung.<sup>191</sup>

Die Kommune kann auch selbst festgestellte Mängel beheben. Voraussetzung ist die Rüge des Mangels gemäß § 215 Abs. 1 BauGB, also die Darlegung des konkreten Sachverhaltes.<sup>192</sup> Es liegt im Ermessen der Gemeinde die Wirksamkeit entweder mit einer Fehlerbehebung im ergänzenden Verfahren oder in einem förmlichen Planaufhebungsverfahren wieder herzustellen.<sup>193</sup>

Im ergänzenden Verfahren kann in das ursprünglich erfolgte Planverfahren erneut eingestiegen werden und alle zeitlich nach dem Fehler aufgetretenen Verfahrensschritte richtig wiederholt werden.<sup>194</sup> Ebenfalls kann nur ein bestimmter Teil des Planverfahrens behoben werden, wenn Fehler unabhängig vom restlichen Verfahren sind.<sup>195</sup> Werden im ergänzenden Verfahren inhaltliche Änderungen mit nachteiligen Auswirkungen für den Plan oder die Satzung vollzogen, dann sind diese erheblich und müssen in einer erneuten Auslegung der Öffentlichkeit und den Beteiligten zugänglich gemacht werden.<sup>196</sup> Zuletzt erfolgt immer eine erneute Ausfertigung und eine Schlussbekanntmachung des geheilten Plans oder der Satzung.<sup>197</sup>

Ist der fehlerhafte Bauleitplan schwebend unwirksam und noch nicht umgesetzt, erklärt der § 214 Abs. 4 BauGB, dass die Bauleitpläne nach ihrer Fehlerbehebung rückwirkend in Kraft gesetzt werden sollen. Ausgeschlossen ist eine Heilung nach § 214 Abs. 4 BauGB nur, wenn sich die Verhältnisse, auf denen der ursprüngliche Bauleitplan beruhte durch die Fehlerbehebung so essentiell ändern würden, dass der ursprüngliche Bauleitplan nicht mehr gerechtfertigt wäre.<sup>198</sup> Dies bedeutet die Behebung der Mängel darf nicht das Abwägungsergebnis ändern<sup>199</sup>, nicht den Bauleitplan in Frage stellen<sup>200</sup> und der Bauleitplan darf nach der Änderung zu seiner ursprünglichen Fassung keinerlei Bezug mehr aufweisen.<sup>201</sup> Der erfolgreich geheilte

---

191 Vgl. Ferner, Kniest; Nomos - Erläuterungen zum Deutschen Bundesrecht BauGB § 214, 21.12.2006, Rn. 1-6.

192 Vgl. Zemke, Der Bebauungsplan in der Praxis, 2018, S. 261.

193 Vgl. Finkelburg, Ortloff, Kment; Öffentliches Baurecht Band I: Bauplanungsrecht, 2017, S. 234.

194 Vgl. BVerwG, Urteil v. 08.03.2010, Az. 4 BN 42/09, Rn. 8.

195 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 05.10.1999, Az. 5 S 2624/96, Rn. 23 ff.

196 Vgl. Zemke, Der Bebauungsplan in der Praxis, 2018, S. 261 f.

197 ebd., S. 261 f.

198 Vgl. Finkelburg, Ortloff, Kment; Öffentliches Baurecht Band I: Bauplanungsrecht, 2017, S. 233, Rn. 48 ff.

199 Vgl. BVerwG, Beschluss v. 05.07.2016, Az. 4 BN 15.16, Rn. 3 ff.

200 Vgl. OVG Koblenz, Urteil v. 10.03.2003, Az. 1 N 3/03.

201 Vgl. BVerwG, Urteil v. 20.05.2003, Az. 4 BN 57/02.



Plan oder die Satzung wird rückwirkend zum Zeitpunkt der Schlussbekanntmachung in Kraft gesetzt.<sup>202</sup>

Aus der Anwendung der Fehlerbehebung im ergänzenden Verfahren ergeben sich keine verfassungsrechtlichen Bedenken, da laut herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur kein Vertrauensschutz darin besteht, einen unwirksamen Plan als solchen zu belassen.<sup>203</sup> Durch die Behebung der Fehler wird die Übersichtlichkeit des öffentlichen Handelns für Betroffene erschwert. Nur wenn jeder seine Bedenken vorbehaltlos einbringen kann, ist eine verfassungsrechtliche Akzeptanz gegeben.<sup>204</sup>

#### **4.1.9 Die Rüge der Verletzung von Vorschriften nach § 215 BauGB**

Die Frist zur Geltendmachung von Form- und Verfahrensfehlern ist ebenfalls ein wichtiges Instrument der Planerhaltung. Sie erhöht die Bestandskraft der Pläne und Satzungen, indem sie die beachtlichen Fehler nach §§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 S. 2 BauGB unbeachtlich werden lässt, falls diese nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich in Form einer Rüge gegenüber der Kommune geltend gemacht worden sind. Die Rüge muss dabei konkret den Sachverhalt darlegen, welcher zur Verletzung von Vorschriften führte sowie gerechtfertigt sein.<sup>205</sup> Die Frist wird nicht wirksam in Gang gesetzt, wenn gemäß § 215 Abs. 2 kein Hinweis auf die Schriftform der Rüge erfolgt ist, weil dies die Betroffenen, welche eine Rüge einreichen wollen, davon abhalten könnte, die Rüge wirksam zu erheben.<sup>206</sup>

Der Rechtsbehelf erfolgt unterschiedlich im Hinblick auf die Rechtsform des Bauleitplans. Gegen Bebauungspläne in Form von Satzungen kann im Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 VwGO Rechtsbehelf erhoben werden. Die Antragsteller/-innen müssen durch den Bebauungsplan in ihren Rechten verletzt sein oder ihnen muss eine konkrete Verletzung drohen, um gemäß § 47 Abs. 2 S. 11. Alt. VwGO antragsberechtigt zu sein. Besonders bei der Abwägung in der Planaufstellung können Rechte Dritter betroffen sein, wenn wichtige Belange nicht berücksichtigt wurden.<sup>207</sup> Andere Verstöße bei der Aufstellung von Bebauungsplänen müssen nach § 214 BauGB beachtlich und nicht durch das ergänzende Verfahren

---

202 Vgl. Finkelburg, Ortloff, Kment; Öffentliches Baurecht Band I: Bauplanungsrecht, 2017, S. 233, Rn. 48 ff.

203 Vgl. Ferner, Kniest; Nomos - Erläuterungen zum Deutschen Bundesrecht BauGB § 214, 21.12.2006, Rn. 1 ff.

204 Vgl. Laing, Der Grundsatz der Planerhaltung, Nr. 3 Jg. 8 (2018), S. 39 f.

205 Vgl. OVG Münster, Urteil v. 26.11.2018, Az. 10 D 25/16.NE.

206 Vgl. Külpmann, Anmerkung zu BVerwG, EuGH- Vorlage v. 14.03.2017, 16.10.2017.

207 Vgl. Theobald, Kühling; Energierecht Band 1 Kommentar, 86. Ergänzung, Rn. 282 ff.

nach § 214 Abs. 4 BauGB zu beheben sein.<sup>208</sup> Die Flächennutzungspläne hingegen werden als hoheitliche Maßnahmen eingeordnet, welche keine Außenwirkung gegenüber Dritten entfalten und somit auch nicht im Normenkontrollverfahren gerügt werden können.<sup>209</sup>

Die Frist entfällt bei absolut beachtlichen Fehlern, diese können jederzeit gegenüber der Kommune geltend gemacht werden.<sup>210</sup> Zum Beispiel materielle Mängel, die zur Beeinflussung des Abwägungsergebnisses geführt haben.<sup>211</sup>

#### **4.1.10 Verpflichtungen im Genehmigungsverfahren § 216 BauGB**

Der § 216 BauGB stellt klar, dass die höhere Verwaltungsbehörde welche für das Genehmigungsverfahren der Pläne und Satzungen zuständig ist, diese auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft. Sie bleibt befugt, auch heilbare Rechtsfehler welche sich nicht auf die Rechtmäßigkeit auswirken, zu beanstanden.

## **5 Recherche und Vorüberlegungen zur Befragung**

Im Rahmen der Erarbeitung der historischen Entwicklung der Planerhaltungsnormen wurde die ständige Fortentwicklung der Normen hinsichtlich ihrer Rechtssicherheit und ihrer Auswirkung auf die Bestandskraft des Bauplanungsrechts deutlich. Oft war es Zweck dieser Änderungen, den Satzungen und Flächennutzungsplänen im Baurecht zu mehr Bestandskraft zu verhelfen und damit den Kommunen Sicherheit bei der Planung und Finanzierung zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit sollte mittels einer Befragung ausgewählter sächsischer Kommunen zur Planerhaltung nach §§ 214-216 BauGB abgeleitet werden, wie die verfolgten Zwecke der Vorschriften in der Praxis umgesetzt werden konnten. Die Kommunen sollten Stellung dazu nehmen, welche Fehler oder Verstöße gegen bestimmte Vorschriften auftreten und welche Auswirkungen diese wiederum auf die Planungen haben.

### **5.1 Die Auswahl der Befragungsart**

Bei der Auswahl der Art der Befragung wurde aufgrund der Situation der Covid-19 Pandemie und der damit eingeschränkten Möglichkeiten eine schriftliche Befragung ausgewählt. Diese ist, anders als eine face-to-face Befragung kontaktlos durchführbar und erfordert weniger Zeit als ein Telefoninterview. Der Fragebogen ist jederzeit flexibel zu beantworten und somit das geeignete Mittel. Die Frist für die Beantwortung des Fragebogens betrug drei Wochen und es wurden insgesamt 13 sächsischen

---

208 Vgl. Theobald, Kühling; Energierecht Band 1 Kommentar, 86. Ergänzung, Rn. 284.

209 ebd., Rn. 285.

210 Vgl. Wirth, Schneeweiß; Öffentliches Baurecht praxisnah: Basiswissen mit Fallbeispielen, 2012/2016, S. 66.

211 Vgl. Spannowsky, Uechtritz; Beck'scher Online-Kommentar, 2021, BauGB § 214 Rn. 1-150.

Kommunen angeschrieben. Die Auswahl der Kommunen erfolgte willkürlich, um eine möglichst breite Auswahl an Befragten zu erreichen, welche unterschiedlich große Kommunen vertreten. Der Fragebogen wurde per E-Mail unter teilweise vorheriger telefonischer Absprache an deren Stadtplanungsbehörden übersandt. Im „Anhang 5“ zu dieser Arbeit befindet sich der Wortlaut des Anschreibens, welches per E-Mail mit dem angehängten Fragebogen übermittelt wurde. Der Fragebogen wurde als Textdokument versandt, sodass die Befragten sofort in der Datei ihre Antworten eintragen konnten, um erneut Zeit und Aufwand für die Kommunen zu reduzieren. Lediglich an vereinzelte Kommunen wurde die Datei aus Sicherheitsgründen im PDF-Format übersandt. Es waren keine Genehmigungen einzuholen, da die Ergebnisse der Befragung anonym in der vorliegenden Arbeit ausgewertet werden.

## **5.2 Die Befragungsthemen**

Die Befragung sollte sich auf einen abgegrenzten Bereich von Themen der Bauplanung beziehen, um nicht zu umfangreich auszufallen und einen möglichst hohen Rücklauf durch die Befragten zu erzielen. Die Themen sollten außerdem aus den neuesten Novellierungen des Baugesetzbuches stammen, da sie über einen vergleichsweise kurzen Zeitraum durch die Kommunen in Anwendung sind.

Aus diesem Grund sollte sich die Befragung einerseits mit der Anwendung des § 13 a BauGB für die Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren, eingeführt durch das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ von 2007, befassen und andererseits Fragen bezüglich des durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU, eingeführten § 13 b BauGB zur Erweiterung des beschleunigten Verfahrens und den geänderten § 4 a Abs. 4 BauGB als eine verpflichtende Maßnahme bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung an die Kommunen richten. Die Konzipierung dieser Normen hatte zur Folge, dass auch die Planerhaltungsnormen ergänzt werden mussten, worauf ebenfalls in umfassender Form in der Befragung Bezug genommen werden sollte.<sup>212</sup>

### **5.2.1 Einstellung der Planunterlagen in das Internet nach § 4 a Abs. 4 BauGB**

Die zuvor fakultative Einstellung vom Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und der auszulegenden Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB in das Internet wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU durch den Gesetzgeber zur Pflicht erklärt.<sup>213</sup> Zweck der Einführung war es, das Interesse der

---

<sup>212</sup> Vgl. BMJV, BGBl. I: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU, 2017, S. 1057 ff.; BMJV, BGBl. I: Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte, 2006, S. 3316 ff.  
<sup>213</sup> Vgl. Decker, Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren über das Internet nach dem neuen § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB, 2018, S. 1.

Öffentlichkeit an der Bauplanung in den Kommunen zu fördern und auch die Bedeutung der Beteiligung, besonders bei umweltrechtlichen Auswirkungen, zu stärken.<sup>214</sup> Auch die gestiegene Rolle des Internets und der damit verbundenen Möglichkeiten waren Gründe die Bereitstellung der Information im Internet verpflichtend festzulegen.<sup>215</sup> Die Stadt Hamburg führte die erste Version ihres Online-Beteiligungsportals für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Träger öffentlicher Belange und Behörden bereits 2013 ein.<sup>216</sup> Interessierte können ohne Registrierung alle laufenden Verfahren mit den entsprechenden Informationen und Unterlagen im Gebiet Hamburg online einsehen.<sup>217</sup> Auch die Abgabe von Online-Stellungnahmen über das Portal ist möglich.<sup>218</sup> Das Ehepaar Berghäuser untersuchte in ihrer Ausführung „E-Partizipation und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung“ die Vor- und Nachteile der Online-Beteiligung anhand der Stadt Hamburg. Sie stellten kritisch fest, dass besonders der Aufwand, welchen Hamburg betreibt, nicht für kleinere Gemeinden erschwinglich sei.<sup>219</sup> An die Veröffentlichung im Internet werden hohe technische und faktische Ansprüche gestellt. So müssen die Informationen auf den beiden Plattformen (Kommune und Land) barrierefrei zugänglich gemacht und somit auch in einem abrufbaren Dateiformat eingestellt werden.<sup>220</sup> Dies hat zur Folge, dass technische Störungen, verschiedene Dateiformate, Probleme bei der Darstellung oder des Abrufens der Informationen und auch beispielsweise Cyberattacken in jedem Fall zu einem beachtlichen Verstoß führen, auch wenn die Kommune sie nicht zu verschulden hat.<sup>221</sup>

Die Rechtsprechung hat sich mit einigen Fehlern auseinandergesetzt.

Zum Beispiel stellt die Abweichung der in das Internet eingestellten Informationen über den Beteiligungszeitraum vom Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung laut Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Nordrhein-Westfalen einen beachtlichen Fehler dar.<sup>222</sup> Nach § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB läuft die Veröffentlichung im Internet parallel und selbständig neben der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ab. Deshalb müssen die Zeiträume zur Beteiligung Deckungsgleich sein, sonst hätte es zur

---

214 BMJV, BGBl. I: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU, 2017, S. 1057 ff.

215 Vgl. Will, Ehlert; Bauplanungsrechtliche Unterrichtung gem. § 3 I 1 Hs. 1 BauGB mittels Internet, NVwZ 2018, 376-379, S. 1.

216 Vgl. Hansestadt Hamburg, Bürger-Beteiligungsplattform für das Bauleitplanverfahren, verfügbar unter <https://www.hamburg.de/bauleitplanung/6408246/bauleitplanung-online/>.

217 ebd.

218 ebd.

219 Vgl. Berghäuser, E-Partizipation und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung, 2009, NVwZ 2009, 766-769, S. 1.

220 Vgl. Decker, Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren über das Internet nach dem neuen § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB, ZfBR 2018, 325-328, S. 1 f.

221 ebd., 325-328, S.1 f.

222 Vgl. OVG Münster, Urteil v. 25.06.2019, Az. 10 D 88/16.NE.

Folge, dass Betroffene von der Abgabe einer noch wirksamen Stellungnahme abgehalten werden könnten.<sup>223</sup>

Aber auch die Unklarheiten bezüglich des Urheberrechts bei der Veröffentlichung von Planunterlagen im Internet wurden bereits in der Rechtsprechung diskutiert. So stellt der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 21. Januar 2021 klar, dass es nach § 45 Abs. 1 und 3 UrhG zulässig ist, wenn eine eingegangene Stellungnahme eines Beteiligten im Verfahren auf der Internetseite der Kommune durch Verlinken auf das entsprechende Dokument öffentlich zugänglich gemacht wird.<sup>224</sup> Jedoch nur, wenn die Voraussetzungen der Veröffentlichungspflicht nach § 4a Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vorliegen und ein hinreichender sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zum bauplanungsrechtlichen Verfahren besteht.<sup>225</sup> Dieser erforderliche sachliche Zusammenhang zum behördlichen Verfahren sei gegeben, wenn „eine Verlinkung auf den behördlichen Internetauftritt erfolgt und durch die Art der Präsentation ein Bezug zum konkreten Verwaltungsverfahren hergestellt wird“<sup>226</sup>. Der zeitliche Zusammenhang bestehe „wenn das behördliche Verfahren bereits begonnen hat“<sup>227</sup>.

Eine weitere Entscheidung befasste sich damit, dass neben der Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme die Kommune auch E-Mails zulassen könne, dies jedoch nur unter der Voraussetzung einer eindeutigen Identifizierung des Absenders.<sup>228</sup>

Aufgrund dieser zahlreichen möglichen Fehler bei der verpflichtenden Einstellung via Internet sollten die Kommunen zu ihren Erfahrungen bei diesen Themen befragt werden.

## **5.2.2 Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB**

Der § 13 a BauGB wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2007 eingeführt. Ziel des Gesetzgebers war es, die erstmalige Erschließung von Flächen in den Kommunen durch Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und anderen Verfahren zu verringern.<sup>229</sup> Dabei spielt die Entwicklung von Flächen der Gemeinde insbesondere durch Maßnahmen der Innenentwicklung eine bedeutsame Rolle.<sup>230</sup> Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13 a Abs. 1 BauGB sollen „Planungen fördern, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau

---

223 Vgl. OVG Münster, Urteil v. 25.06.2019, Az. 10 D 88/16.NE.

224 Vgl. BGH, Urteil v. 21.01.2021, Az. I ZR 59/19.

225 ebd., Rn. 24 ff.

226 ebd., Rn. 25.

227 ebd., Rn. 25.

228 Vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil v. 15.03.2018, Az. 1 KN 4/15, Rn. 37 ff.

229 Vgl. BMJV, BGBl. I: Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte, 2006, S. 3316 ff.

230 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 07.05.2018, Az. 3 S 2041/17, Rn. 34 ff.

vorhandener Ortsteile i.S. von § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB dienen<sup>231</sup>. Im beschleunigten Verfahren kann u. a. auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden, dies führt zu Verfahrenserleichterungen für die Kommunen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB). „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ bedeutet, dass nur innerhalb des Siedlungsbereiches eine Bebauung bzw. Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen zulässig ist, denn „überplant werden dürfen Flächen, die von einem Siedlungsbereich mit dem Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils umschlossen werden“.<sup>232</sup> Zudem müssen die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vorliegen, nämlich eine Grundfläche mit einer Größe von insgesamt weniger als 20.000 m<sup>2</sup>, wobei die Grundflächen von Bebauungsplänen dazu zählen, welche in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden.<sup>233</sup>

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg stellte in einem Urteil fest, wie sich Verstöße gegen die Vorschriften nach § 13 a BauGB auf die Wirksamkeit des Bebauungsplans auswirken können.<sup>234</sup> Die Aufstellung eines Bebauungsplans nach einem falschen Verfahren ist an sich nach § 214 BauGB kein beachtlicher Fehler. Jedoch sind die resultierenden Form- und Verfahrensfehler grundsätzlich beachtlich, wie zum Beispiel die Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung oder die Begründung des Bebauungsplans nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 BauGB.<sup>235</sup> Dann ist es nur möglich, durch Zutreffen einer internen Unbeachtlichkeitsklausel aus § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB die Fehler als unbeachtlich anzuerkennen und außerdem nach § 214 Abs. 2 a Nr. 4 BauGB das Ergebnis der Entscheidung nachvollziehbar war und nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wurden oder wenn bei Anwendung des § 13 BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung verkannt und dadurch die Kommune ohne Absicht die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen fehlerhaft beurteilt hat.<sup>236</sup> Wäre jedoch aufgrund des geplanten Bebauungsplanes die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet, dann läge ein beachtlicher Verstoß gegen Europarecht vor.<sup>237</sup>

---

231 VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 07.05.2018, Az. 3 S 2041/17, Rn. 34.

232 BVerwG, Urteil v. 25.06.2020, Az. 4 CN 5/18, Rn. 28.

233 Vgl. OVG für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss v. 26.01.2018, Az. 1 MR 9/17, Rn. 89 ff.

234 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 07.05.2018, Az. 3 S 2041/17, Rn. 38 ff.

235 ebd., Rn. 40.

236 ebd., Rn. 42.

237 ebd., S. 43 ff.

In der Befragung sollte herausgefunden werden, welche Fehler bei der Nutzung des beschleunigten Verfahrens auftreten und ob das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB seinen Zweck bei der Innenentwicklung der Städte erfüllt.

### **5.2.3 Einbeziehung von Außenbereichsflächen § 13 b BauGB**

Der § 13 b BauGB wurde durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht“ in das BauGB eingefügt. Die Behörden durften das beschleunigte Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13 b S. 2 BauGB, bis zum 31. Dezember 2019 förmlich einleiten und bis 31. Dezember 2021 sind die Satzungsbeschlüsse nach § 10 Abs. 1 BauGB zu fassen. Es ist fraglich wie die Kommunen zu dieser Befristung stehen.

Ziel und Zweck der Einführung des § 13 b BauGB war primär die Erleichterung der Wohnbaulandmobilisierung, wobei die Norm auf den unmittelbar vorhergehenden § 13 a BauGB aufbaut und diesen auch für anwendbar erklärt (§ 13 a S. 1 BauGB).<sup>238</sup> Da § 13 a BauGB Verfahrenserleichterungen (wie das Absehen von einer Umweltverträglichkeitsprüfung) und Anreize schaffen soll, dass Kommunen keine Neuinanspruchnahme von Flächen und Zersiedelung des Außenbereichs durchführen, gilt auch für § 13 b BauGB, dass der Gesetzeslaut über den „Anschluss“ an „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ eng im Sinne des § 13 a BauGB auszulegen ist.<sup>239</sup>

Laut Rechtsprechung reicht eine bloße „Berührung“ von dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und dem Teil des neuen Plangebiets nicht aus.<sup>240</sup> Der Wortlaut des § 13 b BauGB fordert, dass für alle Flächen, für die eine Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet werden soll, die Anbindung des bestehenden Siedlungsbereichs und des neuen Baugebietes über eine Grenze erfolgt, welche in einem ausgewogenen Verhältnis zur Größe des neuen Baugebietes steht.<sup>241</sup> Außerdem soll sich der überwiegende Teil des neuen Baugebiets so vom bestehenden Ortsrand in den Außenbereich hinein absetzen, dass ein neuer, selbständiger Siedlungsansatz entsteht.<sup>242</sup>

Der § 13 b BauGB verstößt nicht gegen Art. 3 der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Programme und Pläne.<sup>243</sup> Denn wie bereits bei § 13 a BauGB, ist es nach Art. 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 Plan-UP-

---

238 Vgl. Bayrischer VGH, Urteil v. 04.05.2018, Az. 15 NE 18.382, Rn. 30.

239 ebd., Rn. 30.

240 ebd., Rn. 30.

241 ebd., Rn. 30.

242 ebd., Rn. 30.

243 Vgl. Bayrischer VGH, Urteil v. 09.05.2018, Az. 2 NE 17.2528, Rn. 24.

RL zulässig, dass der nationale Gesetzgeber abstrakt-generelle Regelungen darüber erlassen kann, dass bestimmte Pläne ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erlassen werden können.<sup>244</sup> Bei der Gesetzesbegründung zu § 13 b BauGB wurden nicht erneut die Voraussetzungen des Anhangs II der Plan-UP-RL abgehandelt. Dies fand allerdings im Zusammenhang mit der Einführung des § 13a BauGB statt. Die Festsetzung der Größe der Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO hatte sich bewährt. Bedingung laut Europäischen Gerichtshof ist, dass es sich um „kleinere Gebiete auf lokaler Ebene“ handeln soll, was erfüllt ist, wenn Bebauungspläne von der lokalen Behörde (Gemeinde) erlassen wurde und die Grundfläche weniger als 10.000 m<sup>2</sup> beträgt.<sup>245</sup>

Es wurde als zulässig anerkannt, dass Bebauungspläne teilweise nach dem Verfahren des § 13 a oder § 13 b BauGB durchgeführt werden können, jedoch unter der Voraussetzung trennscharf festzulegen, welche konkreten Flächen nach welchem Verfahren festgesetzt werden sollen.<sup>246</sup> Andernfalls könnte es zu einem Abwägungsdefizit führen, wenn die Kommunen sich zum Beispiel nur auf die Zulässigkeit einer Wohnnutzung konzentriert haben und dabei andere Festsetzungsmöglichkeiten nicht in ihre Erwägungen einbezogen haben. Auch der Umgang mit Fehlern der Behörde, wenn verkannt wurde, dass ein Regelverfahren anstatt eines beschleunigten Verfahrens durchzuführen war, ist für Bebauungspläne nach § 13 b BauGB gleich wie für Pläne nach § 13 a BauGB.<sup>247</sup>

Der Rechtsprechung sind viele Fehler im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen im Verfahren nach § 13 b BauGB bekannt, durch die Befragung der Kommunen sollte herausgefunden werden, ob diese Fehler auch hier in Sachsen häufig auftraten und ob eine Tendenz zur Vorbeugung dieser Fehler bekannt sind.

### **5.3 Die Erstellung des Fragebogens**

Auf Grundlage der gesammelten Informationen zu den §§ 4 a Abs. 4, 13 a und 13 b BauGB wurde ein Fragebogen entwickelt. Dieser ist im „Anhang 4“ der vorliegenden Arbeit einsehbar. Außerdem wurde im Vorfeld der Befragung eine Risikoanalyse durchgeführt, um mögliche Risiken schon vorab einzuschätzen und im besten Falle mit Maßnahmen zu verhindern. Diese Risikoanalyse ist im „Anhang 6“ der Arbeit einsehbar.

Der Fragebogen wurde so aufgebaut, dass er eine Einleitung in das Thema der Grundsätze der Planerhaltung nach §§ 214 bis 216 BauGB bietet und den befragten

---

244 Vgl. Bayrischer VGh, Urteil v. 09.05.2018, Az. 2 NE 17.2528, Rn. 24.

245 ebd., Rn. 24.

246 Vgl. VGh Baden-Württemberg, Beschluss v. 13.05.2020, Az. 3 S 3137/19, Rn. 39 ff.

247 Vgl. Bayrischer VGh, Urteil v. 09.05.2018, Az. 2 NE 17.2528, Rn. 26.



Kommunen so den Zweck der Befragung näher bringt. Es wurden anfangs allgemeine Daten über die befragte Kommune erhoben, um einen Einblick zu erhalten, um welche Art von Gebietskörperschaft es sich handelt, da die Größe Einfluss auf die angewandten Maßnahmen der Bauleitplanung nehmen kann.

Im Detail wurden insgesamt 21 Fragen an die Befragten gerichtet. Der Hauptteil dieser sind als offene Fragen formuliert, um die Hintergründe und Erfahrungen der Kommunen zu erfahren. Fragen mit Auswahlmöglichkeiten waren bei der Thematik schwer zu formulieren und wurden daher nur selten angewendet. Jedoch gab es einige Fragen die aufeinander aufbauten und gemäß dem Falle, dass eine Thematik nicht auf eine Kommune zutrifft oder nicht in dieser vorkommt, konnte dieser Fragenblock übersprungen werden.

Im ersten Teil ging es um die allgemeinen Erfahrungen zu den Planerhaltungsnormen §§ 214 bis 216 BauGB, er beinhaltete drei Fragen, welche so aufgebaut wurden, dass die Kommune vier Antwortmöglichkeiten hatte. Es war zu wählen zwischen „Ja, Eher Ja, Eher Nein, Nein“. Diese Antwortmöglichkeiten lassen zu, dass die Behörden aufgrund ihrer Erfahrungen eine subjektive Einschätzung vornehmen konnten. Die Auswahl war jeweils zu begründen, um Hintergründe für die getroffene Entscheidung aufführen zu können.

Anhand der ersten Frage sollte auf die immer wieder erwähnte Bestandskraft von Plänen und Satzungen in der Bauleitplanung eingegangen werden und ob die Planerhaltungsinstrumente der §§ 214 bis 215 BauGB maßgeblich für diese sind.

Die zweite Frage zielt auf die absoluten Unbeachtlichkeitsregelungen des § 214 BauGB ab, es soll eingeschätzt werden, ob die Behörden sich mehr Möglichkeiten der Unbeachtlichkeit von Fehlern wünschen würden, ebenfalls mit Begründung.

In der dritten Frage ging es um die Ein-Jahres-Frist im § 215 BauGB zur Geltendmachung von Fehlern gegenüber den Kommunen. Es sollte herausgefunden werden, ob diese ein wichtiges Mittel, zur Reduzierung der Anfälligkeit von Plänen und Satzungen im Bauplanungsrecht ist. Mögliche Gründe zur jeweiligen Auffassung sollten angeführt werden, zum Beispiel bezogen auf die Zeitspanne der Frist.

Der zweite Teil des Fragebogens stellte insgesamt neun Fragen zum Thema der Beteiligung am Bauplanungsverfahren via Internet gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB. Dazu lautete die erste Frage, wie umfangreich der Verwaltungsaufwand bei der Umstellung auf die zusätzliche verpflichtende Bekanntmachung der Bauplanungsunterlagen über das Internet war. Daraus sollte evtl. abgeschätzt werden, ob die Kommunen die gestellten Anforderungen bewältigen können.

Die zweite Frage beschäftigte sich mit den aufgetretenen Verfahrensfehlern, ob überhaupt und wenn ja, welche bei der Einstellung in das Internet auftreten können und deren Folgen noch nicht durch den Gesetzgeber oder die Rechtsprechung abschließend geklärt sind. So wurden einige häufige Beispiele aufgezählt, um den Befragten schon einige Möglichkeiten ins Gedächtnis zu rufen. Um konkreter auf diese Thematik einzugehen, wurde die zweite Frage um zwei weitere ergänzt. In Buchstabe a) wurde nach möglichen Fehlerbehebungsstaktiken oder Vorbeugungsmaßnahmen bzw. Erkenntnisse der Befragten im Hinblick auf Fehler gefragt, um Anregungen zu sammeln, die vielleicht auch anderen Kommunen zu Gute kommen könnten. In Teilfrage b) sollten die Befragten noch angeben, ob die aufgetretenen Fehler beachtlich oder unbeachtlich gemäß § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. e) BauGB waren, um eine Tendenz zu erkennen, wie erheblich die Fehler sind.

Die nächste Frage sollte herausfinden, in welcher Form die Öffentlichkeit sich in Ihrer Kommune beteiligen kann, beispielsweise per E-Mail, Portal, nur schriftlich oder auch in anderen Formen, um einen Überblick zu gewinnen.

Die fünfte Frage zielte auf das Pilotprojekt in Hamburg ab, in der Hinsicht ob sich die sächsischen Kommunen ebenfalls ein interaktives Online-Beteiligungsportal, wie bereits in Hamburg etabliert, für ihre Bekanntmachungen vorstellen könnten.<sup>248</sup> Hintergrund der Frage war auch, die Möglichkeiten der Kommunen im Rahmen ihrer finanziellen, zeitlichen und fachlichen Mittel auszuloten. Denn oft scheitern diese Vorhaben nicht am Willen oder der Überzeugung, sondern an finanziellen Mitteln oder dem Arbeitsaufwand.

Die Frage sechs lautete: „War aufgrund der Einführung der Bereitstellung der Unterlagen im Internet eine Steigerung der öffentlichen Beteiligung zu verzeichnen? Wenn ja, in welchem Maße und woran war dies erkennbar?“. Dabei wurde darauf abgezielt, ob der Zweck der Bekanntmachung mittels Internet, die Beteiligung der Öffentlichkeit steigern zu können auch in den Kommunen spürbar war oder ob das Gegenteil der Fall ist bzw. keine Aussage möglich ist.

Nummer sieben zielte auf den Gesetzestext in § 4 a Abs. 4 S. 2 BauGB ab, in dem es den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange freigestellt wird, die Übermittlung der Stellungnahmen an die planende Kommune elektronisch oder schriftlich zu übermitteln. Es sollte herausgefunden werden, ob die Kommunen auch bei sonstigen Schritten des Verfahrens die digitalen Möglichkeiten nutzen oder auf ursprüngliche Mittel der Kommunikation zurückgreifen.

---

<sup>248</sup> Vgl. Hansestadt Hamburg, Bürger-Beteiligungsplattform für das Bauleitplanverfahren, verfügbar unter <https://www.hamburg.de/bauleitplanung/6408246/bauleitplanung-online/>.

Mit Frage acht sollte abschließend noch einmal die Meinung der Befragten zur Einführung von Beteiligungsmöglichkeiten über eine Online-Bauleitplanung eingeholt werden. Auch diese sollte begründet werden, um eine Aussage zur Relevanz, dem Nutzen und der zukünftigen Entwicklung der Möglichkeiten der Digitalisierung treffen zu können.

Im dritten Teil des Fragebogens drehte sich alles um das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB und das ergänzende Verfahren nach § 13 b BauGB. Es wurden vier Fragen in Bezug auf das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB und fünf Fragen in Hinsicht auf das Verfahren nach § 13 b BauGB gestellt. Vor den entsprechenden Fragen zu § 13 a bzw. § 13 b BauGB, wurden kurz die Einführung der Norm sowie das verfolgte Ziel des Gesetzgebers mit diesem Verfahren beschrieben, um dem Befragten eine Einordnung des Themas zu ermöglichen.

Die erste Frage im letzten Teil des Fragebogens lautete: „Wie stark wurde die Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB seit ihrer Einführung von der Kommune genutzt?“. Sie zielte drauf ab, den Befragten eine Einschätzung der tatsächlichen Nutzung vornehmen zu lassen und man somit Schlüsse über die Relevanz dieses Verfahrens ziehen zu können.

Die zweite Frage beschäftigte sich damit, ob die Kommune durch das beschleunigte Verfahren merkliche Vorteile erfahren hat und falls ja, welche dies waren. Auch hier werden wieder einige Möglichkeiten beispielhaft angesprochen, welche in Literatur und Rechtsprechung oft vorzufinden sind, um die Befragung zu erleichtern.

In der dritten Frage wurde die Information voran gestellt, dass es in der Rechtsprechung sehr häufig vorkommt, dass Fehlbeurteilungen bei den Grundzügen der Planung durch die Kommunen auftraten und in Folge dessen von notwendigen Umweltprüfungen und Umweltberichten abgesehen wurden. Weiterhin sollten die Befragten einschätzen, ob und welche Fehler bezüglich der Anwendung des Bebauungsplan der Innenentwicklung in Ihrer Kommune auftreten. So sollte herausgefunden werden, ob die häufig in der Rechtsprechung genannten Fehler auch in der Praxis hier in Sachsen vorkommen oder welche anderen spezifischen Fehlerquellen sich feststellen lassen. Natürlich sollte auch eingeschätzt werden, ob die Fehler von der Planerhaltung geheilt oder als unbeachtlich anerkannt werden können oder sogar häufig zur Unwirksamkeit von im Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellten Bebauungsplänen führen.

In der letzten Frage bezüglich § 13 a BauGB, sollten die Befragten die Absicht des Gesetzgebers, dass mit Hilfe des beschleunigten Verfahrens eine Erleichterung für die Kommunen geschaffen werden sollte, bewerten. Dazu war besonders eine

Begründung wichtig, um mögliche Verbesserungsvorschläge ableiten zu können, wie die rechtlichen Bestimmungen angepasst werden könnten.

Danach folgten fünf weitere Fragen bezogen auf das Verfahren der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. Die erste Frage davon handelte sich wie bei § 13 a BauGB um eine Einschätzungsfrage darüber, ob das Verfahren nach § 13 b BauGB häufig genutzt wird.

In Frage sechs ging es erneut darum heraus zu finden, ob Fehler bei der Anwendung des Verfahrens auftreten und welcher Natur diese sind, ob sie nach a) unbeachtlich oder beachtlich gemäß § 214 BauGB waren und ob sie eventuell nach § 214 Abs. 4 BauGB geheilt oder nach § 215 BauGB durch Ablauf der Frist nicht beachtete werden mussten. Außerdem sollte mit der Frage b) zu möglichen Kollisionen mit europarechtlichen Normen auf die häufig in der Rechtsprechung behandelten Fehler eingegangen werden. Somit sollte deutlich werden, ob die Kommunen das Verfahren nach § 13 b BauGB sich als effizient erweist oder aber, ob zu viele Unstimmigkeiten und Fehler eher zum Gegenteil führen.

Als letztes wurden die Kommunen befragt, wie sie die Befristung der Anwendung des Verfahrens nach § 13 b BauGB ansehen, um aufzeigen, ob sie eine dauerhafte Nutzung des § 13 b BauGB bevorzugen würden oder dies nicht nötig sei, vielleicht auch bezogen auf die sowieso geringe Anwendung des Verfahrens.

Zum Schluss erfolgte ein Dank für die entgegengebrachte Mühe und Zeit der Befragten für einen positiven Abschluss.

## **6 Auswertung der Umfrageergebnisse**

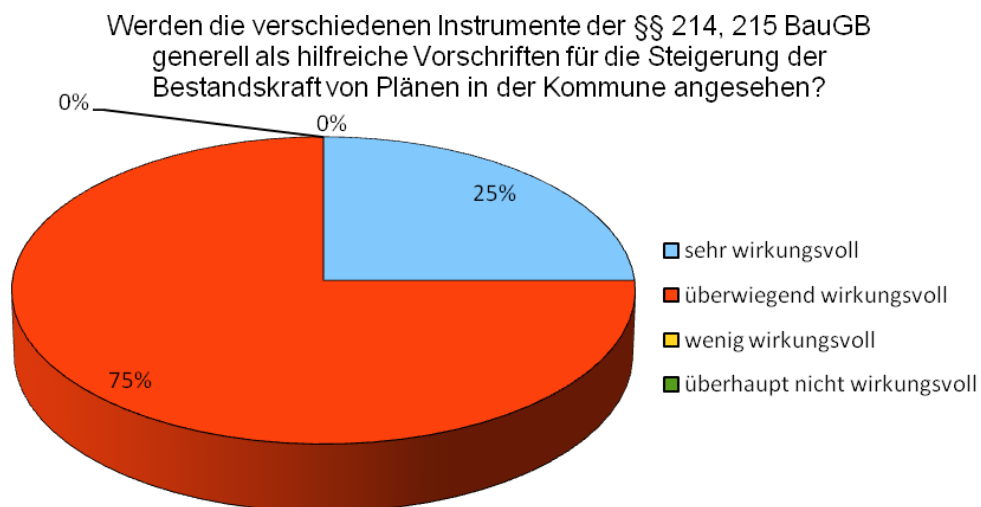
Nach Ablauf der Beantwortungsfrist und damit der Umfrage ist festzustellen, dass von insgesamt 13 angeschriebenen Kommunen drei Kommunen ihre ausgefüllten Fragebögen vor Ablauf der Frist einreichten. Dies entspricht einer Teilnehmerquote von 23 Prozent. Darunter befanden sich eine kreisfreie Stadt und zwei Kreisstädte, deren Einwohnerzahl und Gemeindegebiet als vergleichsweise groß im Vergleich zu anderen sächsischen Gemeinden angesehen werden kann. Leider ist der Rücklauf nicht in der angedachten Höhe ausgefallen. Dies könnte wie bereits in der Risikoanalyse beschrieben, an einer zu geringen Laufzeit der Umfrage oder an technischen Übertragungsproblemen bzw. nicht ausreichenden Personalkapazitäten in den Kommunen liegen. Es erfolgte zum Beispiel eine Rückmeldung einer Kommune, dass die Frist schwer einzuhalten wäre aufgrund der hohen Auslastung des Personals. Dies lässt darauf schließen, dass viele Kommunen nicht die notwendige Zeit zur

Beantwortung aufbringen konnten. Die drei Teile des Fragebogens werden im Folgenden zur besseren Übersicht getrennt voneinander ausgewertet.

### 6.1 Auswertung des ersten Teils

Bei der ersten Frage sollten die Kommunen einschätzen, für wie hilfreich sie die Instrumente der Planerhaltung nach §§ 214 bis 215 BauGB erachten. Darauf antworteten alle Befragten, dass sie diese als wirkungsvoll und sogar 25 Prozent als sehr wirkungsvoll ansehen, wie auch in der unten stehenden Abbildung dargestellt ist. Als Gründe für diese Einschätzung wurde angegeben, dass besonders die Überwindung des Nichtigkeitsdogmas für unwesentliche Form- und Verfahrensfehler hilfreich sei und mit der Hilfe der Unbeachtlichkeitsregelungen viel Zeit und Kosten gesichert werden können. Auch wäre es sinnvoll, dass die Kommunen klare Regelungen haben, welche Fehler beachtlich und unbeachtlich sein können. Insgesamt kann also festgestellt werden, dass die §§ 214 bis 215 BauGB ausreichend Möglichkeiten bieten, die Bauleitplanung zu erhalten.

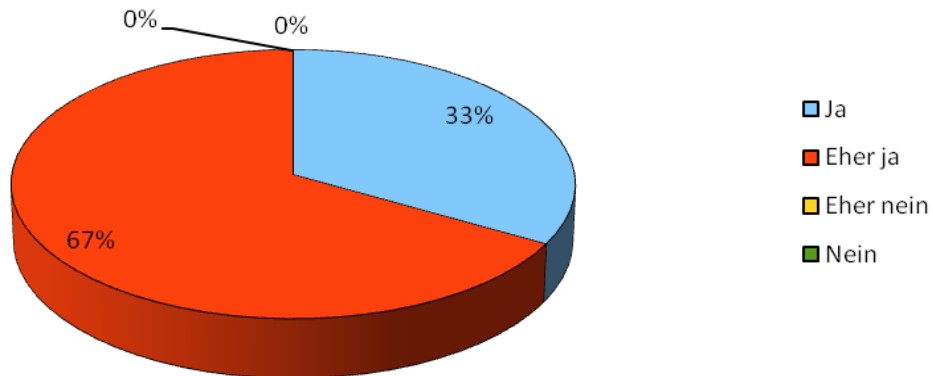
**Abbildung 1: Auswertung Frage 1**



In der zweiten Frage sollten die Kommunen einschätzen, ob sie die in § 214 BauGB genannten Unbeachtlichkeitsregelungen als ausreichend ansehen. Auch hier fielen die Antworten sehr positiv aus, da keiner der Befragten die Optionen „Eher nein“ oder „Nein“ wählten (siehe Abbildung zu Frage 2). Begründet wurde dies unter anderem damit, dass die Kommunen bei den hohen Anforderungen in der Bauleitplanung, welche an sie gestellt werden, die Abstufung in beachtliche und unbeachtliche Fehler mit der Möglichkeit der Heilung nach § 214 Abs. 4 BauGB als sehr sinnvoll erachten.

## Abbildung 2: Auswertung Frage 2

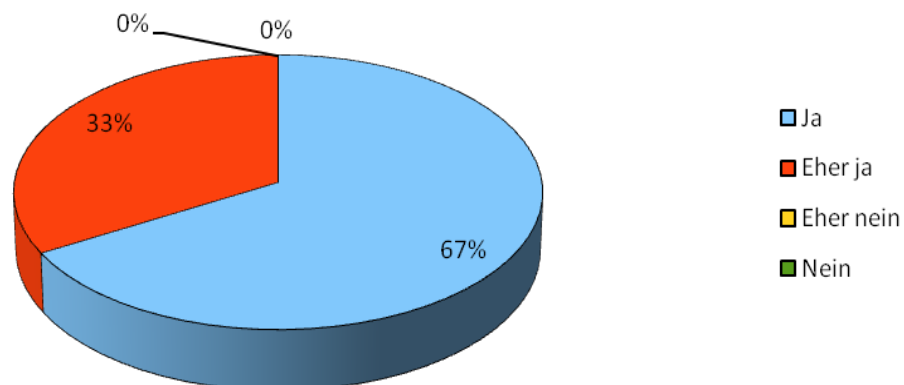
Werden die absoluten Unbeachtlichkeitsregelungen in § 214 BauGB für die Planerhaltung in der Kommune als genügend wahrgenommen?



Die dritte und letzte Frage des ersten Teils war speziell auf die Ein-Jahres-Frist in § 215 BauGB bezogen und sollte ebenfalls eingestuft werden hinsichtlich ihres Nutzens für die Kommunen.

## Abbildung 3: Auswertung Frage 3

Wird die einjährige Frist nach § 215 BauGB für die Rüge von Mängeln in der Kommune als sinnvoll angesehen?



Wie im Diagramm zu Frage drei zu erkennen ist, waren 33 Prozent der Meinung, dass die Frist eher sinnvoll ist und die restlichen 66 Prozent dafür, dass sie auf jeden Fall von Nutzen ist. Durch die Kommunen wird die Frist von einem Jahr also als ausreichend bewertet und es gibt keine Bedenken, ob dies für die Öffentlichkeit eventuell zu wenig Zeit zum Erheben von Einwendungen ist. Dies war zu erwarten, denn mit Ablauf der Ein-Jahres-Frist nach § 215 BauGB können viele, eigentlich beachtliche Fehler nach Abs. 1 letztlich unbeachtlich werden.

Aus den Ergebnissen der Befragung kann abgeleitet werden, dass die Planerhaltung mit ihren Instrumenten zur Behebung und der Abstufung von Fehlern als sehr hilfreich

zur Erhaltung der Bauleitpläne anerkannt wird. Die Kommunen könnten nicht darauf verzichten.

## **6.2 Auswertung des zweiten Teils**

Im zweiten Teil waren Fragen rund um die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung an der Bauleitplanung über das Internet nach § 4 a Abs. 4 BauGB zu beantworten. Die erste Frage zielte darauf ab, herauszufinden, in welchem Maße ein zusätzlicher Aufwand durch die Einstellung der Unterlagen ins Internet zu verzeichnen war. Dahingehend gab es unterschiedliche Meinungen. Ein erhöhter Aufwand entstand dadurch, dass nun auch digitale Stellungnahmen berücksichtigt werden mussten und zusätzliche Arbeitsschritte eingeführt worden (Digitalisieren der Dokumente, Übersenden an die Stelle, welche die Homepage aktualisiert usw.). Durch eine befragte Kommune wurde kein zusätzlicher Aufwand angegeben, sondern eher eine Erleichterung, da alle Unterlagen sowieso digital zur Verfügung stehen und die Einstellung auf der Homepage sowie das Übersenden dieser an die Träger öffentlicher Belange somit einfacher sind. Überwiegend entstanden also besonders hinsichtlich der zusätzlichen Arbeitsschritte und der damit verbundenen gestiegenen Personalauslastung Aufwendungen. Die technische Ausstattung scheint ausreichend vorhanden gewesen zu sein.

In Frage zwei sollten aufgetretene Fehler durch die Behörden genannt werden. Überraschenderweise traten bei keinem der Befragten Verletzungen der Vorschrift § 4 a Abs. 4 BauGB auf. Es erfolgte lediglich ein Hinweis, dass den gestiegenen Anforderungen an die Kommunen nur mit steigender Personalausstattung begegnet werden könne. Dies könnte so aufgefasst werden, dass die Behörden bereits langjährige Erfahrung mit der Einstellung der Planunterlagen in das Internet sammeln konnten, da sie bereits als diese noch nicht verpflichtend war, ihre Dokumente digitalisiert zur Verfügung gestellt haben. Zudem wurden die Arbeitsabläufe so angepasst, dass die Einstellung der Unterlagen ins Internet routinemäßig erfolgt, wobei nur Defizite bei Personalkapazitäten aufgrund von Abwesenheit oder Personalwechsel sowie der Ausfall der Technik wahrscheinliche Fehler sind. Damit ist festzustellen, dass das Verfahren nach § 4 a Abs. 4 BauGB keine typische und häufige Fehlerquelle in den Gemeinden darstellt und somit die Bauleitpläne selten beeinflusst.

In der Frage über die Formen zur Beteiligung an den Bauvorhaben, gaben die Befragten alle die Möglichkeiten der schriftlichen und elektronischen Stellungnahme (per Mail, über das Beteiligungsportal) und der Stellungnahme zur Niederschrift an. Demnach werden alle Möglichkeiten zur Beteiligung durch die Kommunen angeboten und auch durch die Bürger/-innen bereitwillig genutzt.

In Frage fünf wurde gefragt, ob in den Kommunen die Möglichkeit eines Online-Beteiligungsportals, wie es die Stadt Hamburg anbietet, besteht. Dazu gaben zwei Kommunen an, dass sie sich dies grundsätzlich vorstellen könnten, dafür jedoch die personellen Kapazitäten noch nicht bestehen oder es nicht bei allen Planungsverfahren möglich sei, diesen Aufwand zu betreiben. Eine Kommune nutzt bereits ein Beteiligungsportal und machte den Vorschlag, dass ein einzelnes Portal für jede Kommune nicht zielführend sei, sondern ein Beteiligungsportal vom Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellt werden sollte, in dem man die Verfahren bündelt und auch andere Planungsthemen mit einbezieht. Wichtig sei für die Kommunen eine übersichtliche Gestaltung zur einfachen Bedienung durch die Bürger/-innen und dass dennoch auch die analogen Anlaufstellen für den direkten Dialog mit den Bürger/-innen erhalten bleiben müssen. Es ist zu erkennen, dass den Kommunen die Vorteile eines solchen Portals bewusst sind, jedoch der Schritt hin zur Umsetzung an ausreichend personellen und finanziellen Mitteln scheitert. Die Idee alle Veröffentlichungen und Beteiligungsmöglichkeiten nur über das Portal des Landes laufen zu lassen, lässt sich wohl schwer durchsetzen, da der Gesetzgeber die zwei Wege der Einstellung der Unterlagen vorgegeben hat, einmal in das Internetportal des Landes und außerdem in das der Kommune.

Die Frage ob durch die zusätzliche Bekanntmachung im Internet ein Anstieg der Beteiligung zu verzeichnen sei, wurde unterschiedlich beantwortet. Zum einen gingen Stellungnahmen schneller und einfacher bei den Behörden ein und besonders während der Corona bedingten Schließung der Verwaltungen für die Öffentlichkeit, wurden die Online-Bekanntmachungen sehr häufig durch die Bürger/-innen genutzt. Allerdings stellte einer der Befragten klar, dass bei ihnen die Beteiligung von der Brisanz des Themas abhängig sei. Jedoch kann festgestellt werden, dass zumindest kein Rückgang in der Beteiligung zu verzeichnen ist und dass die Einsichtnahme über das Internet besonders bei der Schließung der Behörden, aus welchen Gründen auch immer, unabdingbar ist.

Auch wurden die Kommunen befragt, in welcher Form die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorrangig bei den planenden Behörden eingehen. Bei zwei Befragten erfolgt dies vorrangig schriftlich und nur vereinzelt elektronisch. In einer anderen Kommune gehen jedoch überwiegend elektronische Stellungnahmen ein und eine Steigerung der Nutzung des elektronischen Übermittlungsweges durch andere Behörden ist zu verzeichnen. Daraus folgt, dass es noch sehr unterschiedliche Formen gibt, jedoch die elektronische Übermittlung jedenfalls möglich und teilweise sogar beliebter ist. Die Digitalisierung schreitet somit in allen Verfahrensschritten voran.



In Frage acht sollten die Befragten die verpflichtende Bekanntmachung nach § 4 Abs. 4 BauGB als positiv oder negativ bewerten. Keiner der Befragten positionierte sich eindeutig, es wurden positive und negative Aspekte genannt, welche kurz aufgeführt werden sollen.

Positive Aspekte	Negative Aspekte
– steigende Anzahl von Stellungnahmen	– Stellungnahmen weniger konkret und umfangreich formuliert
– Anstieg der Einsichten in digitale Unterlagen, gut für „digitale Bürger“	– aufwendig/schwierig für Behörden beide Parallelwelten (analog und digital) Aufrecht zu erhalten
– vereinfachte Aufarbeitung der digitalen Stellungnahmen zur Abwägung	– direkter Kontakt zwischen Bürger/-innen und Behörden entfällt, mehr Anonymität

Es ist festzustellen, dass die Kommunen sowohl Chancen mit der digitalen Einsichtnahme und Möglichkeit zur Stellungnahme sehen, da viele Abläufe einfacher und schneller bearbeitet werden. Weniger überzeugt sind die Befragten davon, dass durch die Bekanntgabe im Internet, alle Bürger/-innen erreicht werden können. Daher müssen weiterhin die nötigen Unterlagen zusätzlich analog bereitgestellt werden. Durch die Anonymität des Internets nimmt der Austausch zwischen den Parteien ab, auch im Hinblick auf den Inhalt der Stellungnahmen. Diese Themen werden die Behörden auch zukünftig beschäftigen, es muss ein Weg gefunden werden, der es den Kommunen ermöglicht, beiden Veröffentlichungswegen gerecht zu werden, ohne sich zu überlasten.

### 6.3 Auswertung des dritten Teils

Der dritte Teil startete mit insgesamt vier Fragen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB. In der ersten Frage sollten die Kommunen einschätzen, wie häufig das Verfahren angewendet wird. Dabei sprach sich der überwiegende Teil für eine häufige bis sehr häufige Nutzung aus. Jedoch wurde von einer Kommune angegeben, dass das beschleunigte Verfahren i. S. v. § 13 a BauGB anfangs sehr häufig genutzt wurde, nach gerichtlicher Klarstellung, welche die Anwendungsmöglichkeiten stark einschränkte, aber nur noch sehr selten zur Anwendung kam. Für die Kommune ist es vorteilhafter, ein Regelverfahren durchzuführen, da sie es als zu aufwendig und langwierig erachtet, eine Vorprüfung

nach § 13 a BauGB durchzuführen und diese erst in den Stadtrat zur Entscheidung einzubringen. Ein Regelverfahren sieht sie als beständiger und sicherer an. Der Zweck des beschleunigten Verfahrens ist bereits in seinem Wortlaut erwähnt, es soll schneller und unkomplizierter Wohnraum in den Städten geschaffen werden. Jedoch scheint es, als ob nicht in allen Behörden dies als schneller und zielführend eingeschätzt wird, weil durch die Vorprüfung und die engen Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens doch viel Zeit in Anspruch genommen wird.

Danach wurden die Kommunen zu möglichen Vorteilen befragt, welche sich aus der Anwendung des beschleunigten Verfahrens ergeben. Die Kommunen, welche das Verfahren häufig nutzen, gaben an, dass der geringe Verfahrensaufwand ein Vorteil sei. Dazu wurden aufgeführt: kein Bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung, eines Umweltberichts, keine Suche geeigneter Ausgleichsflächen und Verzicht auf Parallelverfahren zur Änderung eines Flächennutzungsplans. Dadurch seien weniger Probleme aufgetreten, keine frühzeitige Beteiligung nötig, der Verwaltungs- und Personalaufwand sinke und es würde sich bei der Planung vorwiegend auf die Nutzung des Innenbereichs und nicht mehr auf Außenbereich konzentriert. Lediglich eine Kommune sprach davon, dass sie trotzdem die Umweltprüfung und den Umweltbericht sowie die frühzeitige Beteiligung durchführen würde, da durch die Beteiligten im Verfahren diese Informationen sowieso abgefragt werden würden. Dies ist jedoch als Ausnahme anzusehen und eher auf die Umstände in dieser Kommune zurückzuführen. Damit kann das Verfahren nach § 13 a BauGB überwiegend als berechtigt und sinnvoll erachtet werden.

Bei der dritten Frage sollten die Kommunen erneut aufgetretene Fehler bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens erläutern. Unerwartet waren auch im Falle des § 13 a BauGB keinerlei Fehler in den Kommunen aufgetreten oder bekannt geworden. Dies lässt den Schluss zu, dass die Kommunen schon sehr erfahren in der Durchführung des beschleunigten Verfahrens sind und besonders sorgfältig und gewissenhaft vorgehen. Es lässt sich daraus ableiten, dass sowohl Gesetzgeber als auch Rechtsprechung eine ausreichende Regelungsdichte und Konkretheit erreicht haben, um den Gemeinden eine unkomplizierte Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB zu ermöglichen.

In der letzten Frage zu § 13 a BauGB sollten die Kommunen noch einmal eine umfassende Einschätzung vornehmen, ob sie die Norm als Erleichterung der Planung von Wohnraum im Innenbereich ihrer Kommunen ansehen. Dabei sprach sich der überwiegende Teil der Befragten für eine Erleichterung aus. Besonders der Verzicht auf die vorzeitige Beteiligung, die Umweltprüfung und den Umweltbericht haben zu einem verminderten Aufwand und einer Beschleunigung der Schaffung von Wohnraum

in den befragten Kommunen geführt. Einzig das häufige Vorliegen von umweltrechtlichen Einschränkungen erschwert die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB, dies ist aber durch Unionsrecht so vorgesehen, um die Interessen an der Erhaltung einer lebenswerten Umwelt nicht zu untergraben. Somit kann abschließend festgestellt werden, dass sich das beschleunigte Verfahren einer großen Beliebtheit in den Kommunen erfreut und häufig Anwendung findet. Dabei treten wohl selten Fehler auf und häufig können alle Vorteile genutzt werden.

Danach erfolgen die letzten fünf Fragen an die Kommunen, nun zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 b BauGB.

Die erste der Fragen beschäftigt sich wieder mit der Häufigkeit der Anwendung dieses Verfahrens in den Kommunen. Alle der Befragten gaben an, dieses Verfahren entweder gar nicht oder nur in geringem Maße anzuwenden. Eine Kommune gab an, dass in ihrem Gebiet noch ein hoher Bestand an leer stehenden Wohnungen bestünde und es daher schlecht zu argumentieren sei, Baupläne für Eigenheimgebiete nach § 13 b BauGB zu planen, wenn die rechtliche Erforderlichkeit nicht eindeutig gegeben sei. Dies lässt den Schluss zu, dass die Voraussetzungen zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen entweder sehr selten vorliegen oder selbst wenn sie vorliegen, die Innenbereiche nach § 13 a BauGB vorrangig durch die Kommunen überplant werden, um Konflikte zu vermeiden. Auch ist eine gewisse rechtliche Unsicherheit seitens der Kommunen zu erkennen, durch die Aussage, dass die rechtlichen Folgen schlecht abschätzbar seien und daher kein Risiko eingegangen wird.

Durch die seltene Anwendung des Verfahrens nach § 13 b BauGB wurde auch die Frage nach aufgetretenen Fehlern erneut nur damit beantwortet, dass bisher keine Fehler bekannt geworden seien. Es ist zu vermuten, dass dieses Verfahren wohl eine größere Rolle in Metropolen spielt, welche ständig der Erschließung neuen Wohnraums ausgesetzt sind und denen dazu viel mehr Flächen zur Verfügung stehen.

Die letzte Frage war dem befristeten Charakter der Vorschrift über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gewidmet. Dabei wurde sich generell für eine weitere unbefristete Nutzung ausgesprochen. Eine Planung dazu sei auch dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bau und Heimat zum Baulandmobilisierungsgesetz zu entnehmen, welcher eine befristete Wiedereinführung des § 13 b BauGB plant. Da eine Verlängerung durch das Bundesministerium anvisiert wird, ist daraus zu schließen, dass das Verfahren in vielen Städten Deutschlands hohen Anklang findet und eine weitere Nutzung gewünscht ist.

## 6.4 Fazit

Insgesamt kann die Befragung als erfolgreich angesehen werden, welche einige überraschende Erkenntnisse hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften der §§ 4 a Abs. 4, 13 a und 13 b sowie der Planerhaltungsnormen §§ 214 bis 216 BauGB ergab.

Leider war der Rücklauf an der Befragung geringer als erwartet, andererseits sollte auch nur eine Umfrage in geringem Umfang erfolgen, um einen Einblick zu erhalten, wie die sächsischen Kommunen mit den hohen Ansprüchen im Bauleitverfahren umgehen. Gründe für die geringe Teilnahme, könnte die Laufzeit der Befragung von drei Wochen sein. Der Fragebogen war zudem so konzipiert, dass überwiegend offene Fragen gestellt wurden, welche zu begründen waren. Dies forderte von angeschriebenen Kommunen natürlich einen höheren zeitlichen Aufwand, welcher eventuell nicht aufzubringen war aufgrund des täglichen Geschäfts. Auch besteht die Möglichkeit, dass einige Fragebögen gar nicht oder nicht rechtzeitig aufgrund technischer Hindernisse bei der entsprechenden Adresse eingingen oder die Themen der Befragung in der jeweiligen Kommune keine Anwendung finden.

Trotzdessen waren die Antworten sehr aufschlussreich, sodass eine umfangreiche Auswertung möglich war und Zusammenhänge sowie Unterschiede erkennbar wurden.

Bei der Auswahl und Auseinandersetzung mit den Befragungsthemen orientierte ich mich an möglichen Regelungslücken innerhalb der Rechtsprechung. Dennoch hatte keiner der Befragten sich bis dato mit Fehlern in der Bauleitplanung auseinandersetzen müssen. Im ersten Teil der Befragung gaben die Befragten dessen ungeachtet eine Einschätzung ab, für wie zweckdienlich sie die Planerhaltungsnormen halten. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Planerhaltungsnormen §§ 214 bis 216 BauGB als wirkungsvolle Instrumente zur Förderung und Erhaltung der Bestandskraft von Plänen und Satzungen angesehen werden. Besonders die Unterteilung in beachtliche und unbeachtliche Fehler in § 214 BauGB und der Auffangtatbestand der internen Unbeachtlichkeitsklausel erleichtert den Kommunen die Bauleitplanung. Sie können bereits vor der Planung Fehlerfolgen einschätzen und Gegenmaßnahmen ergreifen. Auch die Ein-Jahres-Frist zur Rüge der Mängel im Bauleitverfahren nach § 215 BauGB wird als zweckdienlich erachtet. Diese Beurteilung beruht weniger auf Tatsachen als vielmehr auf einer Schätzung, zeigt aber durchaus das die Planerhaltungsnormen präventive Wirkung entfalten können schon bevor Fehler auftreten.

Die Beteiligung über das Internet nach § 4 a Abs. 4 BauGB war überwiegend keine große Herausforderung für die Kommunen, da oft die technischen und personellen Anforderungen bereits vorhanden waren, als das Verfahren nach § 4 a Abs. 4 BauGB

noch fakultativ war. Die gestiegene Rolle des Internets ist auf jeden Fall spürbar, denn sowohl Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange als auch die von Bürger/-innen werden oft elektronisch übermittelt. Allerdings wird auch deutlich, dass es ein hoher Anspruch an die Gemeinden ist, alle Informationen digital und analog bereitzustellen. Die digitale Bereitstellung der Informationen über die geplanten Bebauungen wird von den Beteiligten gut angenommen und gern genutzt. Es schafft einen noch schnelleren und einfacheren Austausch und besonders in Zeiten wie der Corona-Pandemie ab 2020, war eine Online-Beteiligung unverzichtbar. Auch der persönliche Austausch der planenden Gemeinde mit den Beteiligten und Interessierten ist noch von hoher Bedeutung und wird es auch zukünftig bestehen bleiben.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB wird häufig unter den Befragten angewendet, da es leichter, schneller und damit weniger aufwändig ist. Daraus wiederum folgt, dass die vom Gesetzgeber angestrebte Innenentwicklung der Städte gestärkt wurde. Durch die Maßnahmen der Innenentwicklung werden die erschlossenen Flächen der Städte neu geplant und damit die Erschließung von Außenbereichsflächen wesentlich gemindert. Aber es kommt nicht zu einer übermäßigen Nutzung und somit zum ständigen Unterlassen von Umweltprüfungen und Umweltberichten. Die strengen Voraussetzungen zur Anwendung des § 13 a BauGB sorgen dafür, dass bei möglichen Beeinträchtigungen von umweltrechtlichen Belangen, das beschleunigte Verfahren nicht anwendbar ist. Dies stellt natürlich eine Hürde für die planenden Kommunen dar, gleichzeitig wird das Interesse der Allgemeinheit am Umweltschutz bewahrt.

Das Verfahren gemäß § 13 b BauGB findet kaum Anwendung und ist für die Bauleitplanung der befragten Kommunen nicht relevant. Dies kann auf die bereits sehr eingeschränkten Möglichkeiten der Anwendung zurückgeführt werden. Es spricht jedoch dafür, dass das beschleunigte Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b BauGB in anderen Städten bewährt hat, denn durch das Bundesministerium für Bau und Heimat wird bereits eine erneute Einführung eines befristeten Verfahrens geplant.

Abschließend lässt sich feststellen, dass die Ergebnisse der Umfrage zeigen, dass die befragten Kommunen die Verfahren nach §§ 4 a Abs. 4, 13 a und 13 b BauGB fehlerfrei durchführen und sich dabei realisierbaren Anforderungen stellen müssen. Der Wille des Gesetzgebers kann somit als erfüllt angesehen werden, wobei den Kommunen allenfalls eingeschränkte personelle sowie finanzielle Kapazitäten oder umweltrechtliche Belange zur vollumfänglichen Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen entgegenstehen können.

## 7 Schlussbemerkungen

Die Planerhaltungsnormen durchliefen seit Beginn ihrer Einführung eine umfangreiche Entwicklung, um zum heutigen Stand zu gelangen. Es ist absehbar, dass die planerhaltenden Maßnahmen auch zukünftig weiteren Veränderungen ausgesetzt sind, denn durch die Digitalisierung und den Einfluss der Europäischen Union, insbesondere bei Umweltbelangen und der nachhaltigen Entwicklung der Städte wird der Gesetzgeber dazu bewegt, neue Vorschriften gesetzlich zu verankern. Die geltenden Vorschriften über die Planerhaltung sind nach Auswertung der Rechtsprechung und der Umfrage in den Kommunen ausreichend konkret und anwendbar und erfüllen den Zweck der Steigerung der Bestandskraft von Plänen und Satzungen in der Bauleitplanung durch ihren Aufbau. Die Untergliederung in beachtliche und unbeachtliche Fehler wird von den Kommunen als sehr hilfreich angesehen, insbesondere die Regelungen darüber, dass beachtlichen Fehler entweder durch interne Unbeachtlichkeitregelungen im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB oder durch Verstreichen der Rügefrist nach § 215 BauGB unbeachtlich werden können.

Aus der Umfrage in ausgewählten sächsischen Kommunen ergab sich ein positives Urteil zur Anwendung der Planerhaltungsnormen. Auch die Verfahren nach §§ 4 a Abs. 4, 13 a und 13 b BauGB werden fehlerfrei und mit durchaus vielen Vorteilen in den befragten Kommunen angewendet. Durch die umfangreiche Auseinandersetzung der Rechtsprechung mit den Folgenregelungen von Fehlern, konnten die Kommunen ebenfalls präventiv für die Vermeidung von Kollisionen mit höherrangigem Recht oder anderen Fehlern sorgen.

Die Planerhaltung mit den Normen §§ 214 bis 216 erweist sich als wirkungsvolles und hilfreiches Instrument zur Erhaltung von Plänen und Satzungen der Bauleitplanung. Die Kommunen sind auf die Fehlerfolgenbegrenzungen von unerheblichen formellen Fehlern angewiesen, um ihre Gemeindegebiete wirksam planen und bebauen zu können. Ohne die Planerhaltung würde eine hohe Anzahl von Fehlern auftreten, welche in jedem Fall zur Unwirksamkeit der Pläne und Satzungen führen und die Kommunen damit unverhältnismäßig in ihrer Planungshoheit einschränken würden.

## Kernsätze

- 1 Der Grundsatz der Planerhaltung spielt auch heute in der Bauleitplanung eine bedeutende Rolle für die Bestandskraft und Rechtssicherheit von Flächennutzungsplänen und Satzungen in den Kommunen.
- 2 Die Rechtsprechung und der Gesetzgeber haben sich ausführlich mit den Regelungslücken betreffend der Planerhaltungsnormen §§ 214 bis 216 BauGB auseinandergesetzt und wesentliche Missstände regeln können.
- 3 Die Planerhaltungsinstrumente der §§ 214 bis 215 BauGB bieten eine differenzierte Fehlerfolgensystematik, welche die Außerkraftsetzung und Unwirksamkeit von Plänen und Satzungen aufgrund von formellen Mängeln durch das Nichtigkeitsdogma unterbindet.
- 4 Der Grundsatz der Planerhaltung stärkt die verfassungsrechtliche Planungshoheit und Gestaltungsfreiheit der Kommunen in ihren Hoheitsgebieten und trägt damit zur Sicherung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden gemäß Artikel 28 Abs. 2 GG bei.
- 5 Die Vielzahl an Anforderungen an eine korrekte Bauleitplanung können mithilfe der Planerhaltung nach §§ 214 bis 216 BauGB leichter durch die Kommunen erfüllt werden und bieten den Kommunen eine Rückfallebene für die Erhaltung ihrer Bauleitpläne.

## **Anhangsverzeichnis**

Anhang 1: Fragebogen zur Planerhaltung nach §§ 214 bis 216 BauGB.....	56
Anhang 2: Anschreiben zur Umfrage an die Kommunen .....	59
Anhang 3: Risikoanalyse .....	60



## Anhang 1: Fragebogen zur Planerhaltung nach §§ 214 bis 216 BauGB

### Fragebogen zur Anwendung der Vorschriften zur Planerhaltung nach §§ 214-216

#### BauGB

In meiner Bachelorarbeit über die Grundsätze der Planerhaltung nach geltendem Recht möchte ich auf die praktische Umsetzung der Planerhaltung in den Kommunen eingehen.

Sinn und Zweck der planerhaltenden Maßnahmen sind insbesondere die Erhöhung der Planbeständigkeit im Interesse der Rechtssicherheit. Die Vorschriften der §§ 214-216 BauGB unterliegen im Laufe der Zeit ständigen Anpassungen, zuletzt vorrangig durch Richtlinien des Unionsrechtes. Aber oft entfalten die neu eingeführten Normen des Gesetzgebers nicht ihre gewünschten Auswirkungen in der Praxis.

Aus diesem Grund möchte ich Sie hiermit als handelnde Kommune zu Ihren Erfahrungen befragen.

Im ersten Teil des Fragebogens soll die Wirksamkeit der derzeit geltenden Vorschriften zur Planerhaltung durch die Kommune eingeschätzt werden. Im zweiten Teil wird besonders auf den Umgang der Kommunen mit den neuen Vorschriften über die zwingende Beteiligung der Öffentlichkeit mittels Internet nach § 4 a Abs. 4 BauGB eingegangen.

Im dritten Teil wird danach gefragt, inwieweit die Verfahren nach §§ 13, 13 a, 13 b BauGB in Verbindung mit der Planerhaltung als Vereinfachung von der Kommune erachtet werden.

Ihnen steht es frei, zusätzlich zu jedem Thema eigene Anmerkungen zu ergänzen.

Ich danke Ihnen, dass Sie sich Zeit nehmen!

Zunächst ein paar allgemeine Informationen:

Name Ihrer Behörde:	
Kontakt:	
Datum:	

#### Teil 1: Bedeutung der Planerhaltungsinstrumente

1. Werden die verschiedenen Instrumente der §§ 214, 215 BauGB generell als hilfreiche Vorschriften für die Steigerung der Bestandskraft von Plänen in der Kommune angesehen?

Bitte kreuzen Sie an und begründen Sie die Auswahl!

Sehr wirkungsvoll	Überwiegend wirkungsvoll	Wenig wirkungsvoll	Überhaupt nicht wirkungsvoll

---

2. Werden die absoluten Unbeachtlichkeitsregelungen in § 214 BauGB für die Planerhaltung in der Kommune als genügend wahrgenommen?

Bitte kreuzen Sie an und begründen Sie die Auswahl!

Ja	Eher ja	Eher nein	nein

---

3. Wird die einjährige Frist nach § 215 BauGB für die Rüge von Mängeln in der Kommune als sinnvoll angesehen?

Bitte kreuzen Sie an und begründen Sie die Auswahl!

Ja	Eher ja	Eher nein	nein

---

## Teil 2: Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet nach § 4 a Abs. 4 BauGB

1. Für wie umfangreich würden Sie den zusätzlichen Verwaltungsaufwand bewerten?

2. Sind seit der Einführung der zusätzlichen Bereitstellung der auszulegenden Unterlagen in das Internet, Verfahrensfehler aufgetreten? Um was für Fehler handelte es sich? (Störungen und Ausfälle des Internets, Verlust von Daten, Urheberrechtsverstöße etc.)

a) Konnten Lösungen entwickelt werden damit die Fehler nicht mehr auftreten?

b) Waren die Fehler beachtlich oder unbeachtlich gemäß § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. e) BauGB?

4. In welcher Form kann sich die Öffentlichkeit in Ihrer Kommune beteiligen?

5. Könnten Sie sich ein interaktives Online-Beteiligungsportal, wie bereits in Hamburg etabliert, für Ihre Kommune vorstellen?

6. War aufgrund der Einführung der Bereitstellung der Unterlagen im Internet eine Steigerung der öffentlichen Beteiligung zu verzeichnen? Wenn ja, in welchem Maße und woran war dies erkennbar?

7. Erfolgt die Form der Übermittlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorrangig elektronisch oder schriftlich?

8. Wird die Einführung von Beteiligungsmöglichkeiten über eine Online-Bauleitplanung von Ihnen eher als positiv oder negativ bewertet und warum?

### Teil 3: Das beschleunigte Verfahren nach §§ 13a und 13b BauGB

Durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte wurde 2007 der § 13 a in das BauGB aufgenommen und damit das beschleunigte Verfahren eingeführt. Ziel war es den Verwaltungsaufwand der Kommunen erheblich zu reduzieren, Regelungsklarheit zu schaffen und somit die Entwicklung der Innenstädte zu unterstützen.

1. Wie stark wurde die Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB seit ihrer Einführung von der Kommune genutzt?

2. Inwieweit hat die Kommune durch das beschleunigte Verfahren merkliche Vorteile erfahren? (in etwa hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes, Beteiligungsverfahren, Investitionssicherheit, Entwicklung der Innenbereiche, etc.)

3. Häufig traten Fehlbeurteilungen bei den Grundzügen der Planung durch Kommunen auf, in Folge dessen von notwendigen Umweltprüfungen und Umweltberichten abgesehen wurden. Gab es bezüglich der Anwendung des Bebauungsplan der Innenentwicklung in Ihrer Kommune auftretende Fehler und wenn ja, welche konkreten?

4. Würden Sie die Absicht der Gesetzgebung, dass mit Hilfe des § 13 a BauGB eine Erleichterung für die Kommunen geschaffen werden sollte, als erfüllt ansehen? Bitte begründen Sie.

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU wurde § 13 b durch den Gesetzgeber in das Baugesetzbuch eingebracht. Zweck war die effiziente Schaffung neuen Wohnraums durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren.

5. In welchem quantitativen Umfang hat Ihre Kommune möglicherweise Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einbezogen?

6. Ergaben sich Fehler aus der Gesetzesauslegung bzw. bei der Anwendung des Verfahrens zu Aufstellung der Bebauungspläne? Wenn ja, welche?

a) Konnten diese geheilt oder für unbeachtlich erklärt werden gemäß §§ 214 bis 216 BauGB?

b) Traten Kollisionen mit europarechtlichen Normen auf?

8. Das Verfahren nach § 13 b BauGB kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden. Hätten Sie eine unbefristete Vorschrift bevorzugt?

**Ich danke Ihnen, dass Sie sich die Zeit genommen und Ihre Erfahrungen geteilt haben!**

## **Anhang 2: Anschreiben zur Umfrage an die Kommunen**

Sehr geehrte/-r ...,

mein Name ist Sandra Jahn und ich bin Studentin im 6. Semester an der Fachhochschule Meißen im Studiengang Allgemeine Verwaltung.

Im Rahmen meiner Bachelorarbeit befasse ich mich mit den Grundsätzen der Planerhaltung im Bauplanungsrecht nach §§ 214-216 BauGB. Im Rahmen meiner Arbeit möchte ich eine Befragung ausgewählter sächsischer Kommunen zu ihren Erfahrungen im Zusammenhang mit der Planerhaltung sowie dem § 4a Abs. 4 zur digitalen Bereitstellung von Unterlagen und den §§ 13a, 13b BauGB zu beschleunigten Verfahren durchführen.

Die Ergebnisse der Befragung werden in der Arbeit anonymisiert, eine Angabe von Daten zur Behörde dient lediglich der Einstufung der Größe der Gebietskörperschaft. Im Anhang finden Sie den Fragebogen zum ausfüllen. Sie können diesen per Mail (...) oder Post (Sandra Jahn, Straße, Nr., Postleitzahl, Ort) bis zum **1. Juni 2021** an mich zurücksenden.

Bei Fragen kontaktieren Sie mich gern per E-Mail (...) oder Telefon (...).

Ich freue mich sehr über Ihre Teilnahme und bedanke mich herzlich, dass Sie sich Zeit nehmen!

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Jahn

### Anhang 3: Risikoanalyse

Stand vom: 3. Mai 2021

Thema: Fragebogen zur Anwendung der Vorschriften zur Planerhaltung nach §§ 214-216 BauGB

Risikobezeichnung	Risikoart (T, W, S) <sup>249</sup>	Eintrittswahrscheinlichkeit (1-3) <sup>250</sup>	Auswirkungen (1-3) <sup>251</sup>	Priorität (1-3) <sup>252</sup>	Maßnahmen
Mangelhafte/ unzureichender Umfragerücklauf	W	3	3	3	- genügend Zeit zur Beantwortung zur Verfügung stellen - Bedeutung des Themas hervorheben - per Telefon nach konkretem Kontakt fragen, damit Fragebogen nicht erst über allgemeines Postfach verteilt werden muss
Qualitätsrisiken (z.B. Fragetechniken, Inhalte )	W	2	3	3	- umfangreiche Recherche und Vorüberlegungen - Bildung von Haupt- und Teilzielen und Absprache mit Prüfern
Hard- oder Software Ausfälle/ Fehler während der Übermittlung des Fragebogens/ der Umfrage	T	2	3	2	- um Antwort bei Erhalt der Umfrage bitten - gängige Formate ohne Sicherheitsrisiko verwenden
Terminrisiko (z. B. Nichteinhaltung Termin d. Abgabe der Ergebnisse oder des Starttermins d. Umfrage)	W	2	2	2	- feste Fristen setzen, diese kontrollieren - wenn nötig neu planen - Pufferzeiten einplanen

249 **Risikoarten:** T = technisch; W = wirtschaftlich; S = sozial  
 250 **Eintrittswahrscheinlichkeit:** 1 = niedrig; 2 = mittel; 3 = hoch  
 251 **Auswirkungen:** 1 = niedrig; 2 = mittel; 3 = hoch  
 252 **Risikoklassen:** 1 = niedrige Priorität bis 3 = hohe Priorität

## Literaturverzeichnis

- Balscheit**, Peter: *Die Rechtsnatur des Planes*. Stuttgart: Helbing und Lichtenhahn, 1. Januar 1969
- Berghäuser**, Klaus und Monika: *E-Partizipation und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung*. 2009, verfügbar unter <https://www.juris.de/perma?d=SBLU000436909> [Zugriff am 31.05.2021]
- Bundesrat** (Hrsg.): *TOP 13a: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt*. Drucksache 208/17, Berlin 31. März 2017, verfügbar unter [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/956/erl/13a.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/956/erl/13a.pdf?__blob=publicationFile&v=1) [Zugriff am 13.05.2021]
- Burrack**, Michael: *Anmerkung zu VGH München 15. Senat, Urt. v. 13.03.2019, Az. 15 N 17.1194*. 06.06.2019, verfügbar unter <https://www.juris.de/perma?d=jpr-NLOB000003119> [Zugriff am 22.05.2021]
- Decker**, Andreas: *Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren über das Internet nach dem neuen § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB*. 2018, verfügbar unter <https://www.juris.de/perma?d=SILU000107818> [Zugriff am 31.05.2021]
- Deutscher Bundestag** (Hrsg.): *Bericht des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau*. Bonn 6. Mai 1997, verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/13/075/1307589.pdf> [Zugriff am 12.05.2021]
- Deutscher Bundestag**, 16. Wahlperiode (Hrsg.): *Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte*. Drucksache 16/2496, Bonn 04. September 2006, verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/024/1602496.pdf> [Zugriff am 12.05.2021]
- Deutscher Bundestag**, 17. Wahlperiode (Hrsg.): *Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts*. Drucksache 17/11468, 14. November 2012, verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/17/114/1711468.pdf> [Zugriff am 13.05.2021]
- Deutscher Bundestag**, 18. Wahlperiode (Hrsg.): *Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung*. Drucksache 18/11499, 13. März 2017, verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/114/1811499.pdf> [Zugriff am 13.05.2021]
- Ernst**, Werner; Zinkahn, Willy; Bielenberg, Walter; Krautzberger, Michael (Hrsg.): *Baugesetzbuch Kommentar, Band 1*. 140. Ergänzung, Stand 01.10.2020, verfügbar unter [https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FErZiBiKoBauGB\\_140%2FBauGB%2Fcont%2FErZiBiKoBauGB%2EBauGB%2Ep214%2Egll%2Egll%2Ehtm](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FErZiBiKoBauGB_140%2FBauGB%2Fcont%2FErZiBiKoBauGB%2EBauGB%2Ep214%2Egll%2Egll%2Ehtm) [Zugriff am 22.05.2021]
- Ferner**, Hilmar; Kniest, Thomas: *Nomos - Erläuterungen zum Deutschen Bundesrecht BauGB § 214*. zul. geändert 21.12.2006, verfügbar unter <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fnomos-br-erl%2FBauGB%2Fcont%2FNOMOS-BR-Erl.BauGB.p214.htm&pos=4&hlwords=on&lasthit=True> [Zugriff am 22.05.2021]
- Finkelnburg**, Klaus; Orloff, Karsten Michael; Kment, Martin: *Öffentliches Baurecht Band I: Bauplanungsrecht*. 7. Aufl. München, 2017

- Frenz**, Walter: *Umweltklagen weiter effektiert: Subjektive Rechte, Präklusion und Entscheidungserheblichkeit von Verfahrensfehlern*. Springer Verlag, 28.11.2015, verfügbar unter <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s10357-015-2941-3.pdf> [Zugriff am 14.05.2021]
- Hansestadt** Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen: *Bürger-Beteiligungsplattform für das Bauleitplanverfahren*. Verfügbar unter <https://www.hamburg.de/bauleitplanung/6408246/bauleitplanung-online/> [Zugriff am 31.05.2021]
- Hoppe**, Werner: Erste Überlegungen zu einem „Grundsatz der Planerhaltung, in: Berkemann, Jörg (Hrsg.): *Planung und Plankontrolle, Festschrift für Otto Schlichter*. Köln 1995
- Johlen**, Heribert; Oerder Michael: *Münchener Anwalts Handbuch Verwaltungsrecht*. 4. Aufl. München, C. H. Beck Verlag, 2017
- Käß**, Robert: *Inhalt und Grenzen des Grundsatzes der Planerhaltung: dargestellt am Beispiel der §§ 214- 216 BauGB*. Berlin, Duncker und Humboldt, 2002
- Laing**, Emily Mary: Der Grundsatz der Planerhaltung. *Hamburger Rechtsnotizen*. Nr. 3 Jg. 8 (2018), S. 34-42
- Liebig**, Daniel: *Änderung § 214 BauGB vom 01.01.2007*, verfügbar unter <https://www.buzer.de/gesetz/114/al5482-0.htm> [Zugriff am 12.05.2021]
- Liebig**, Daniel: *Änderung § 215 BauGB vom 01.01.2007*, verfügbar unter <https://www.buzer.de/gesetz/114/al5483-0.htm> [Zugriff am 12.05.2021]
- Liebig**, Daniel: *Änderung § 214 BauGB vom 20.09.2013*, verfügbar unter <https://www.buzer.de/gesetz/114/al41302-0.htm> [Zugriff am 13.05.2020]
- Kuchler**, Ferdinand; Spieler, Martin: *Rechtsschutzbedürfnis und Präklusion im Normenkontrollverfahren*. 06.08.2015, verfügbar unter: <https://www.juris.de/perma?d=jpr-NLUR000003215> [Zugriff am 11.05.2021]
- Kuhla**, Wolfgang; Hüttenbrink, Jost; Endler, Jan (Hrsg.): *Der Verwaltungsprozess*. 3. Aufl., München 2002, verfügbar unter [https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fkuhlahuettenbrinkverwpmo\\_3%2Fcont%2Fkuhlahuettenbrinkverwpmo.gld.glix.gli4.gle.htm&pos=6&hlword s=on](https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fkuhlahuettenbrinkverwpmo_3%2Fcont%2Fkuhlahuettenbrinkverwpmo.gld.glix.gli4.gle.htm&pos=6&hlword s=on) [Zugriff am 26.05.2021]
- Külpmann**, Christoph: *Anmerkung zu BVerwG, EuGH- Vorlage v. 14.03.2017 -4 CN 3/16*. 16.10.2017, verfügbar unter <https://www.juris.de/perma?d=jpr-NLBV000012617> [Zugriff am 20.05.2021]
- Schlez**, Georg: Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Baden-Württemberg zum Bebauungsplanrecht und die Novelle 1979 zum Bundesbaugesetz. *VBIBW*. Jg. 1980, S. 41 ff.
- Schoch**, Friedrich; Schneider, Jens-Peter (Hrsg.): *Verwaltungsverfahrensgesetz Band 3, Kommentar*. Stand Juli 2020, verfügbar unter [https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fschochkovwvfg\\_0%2Fcont%2Fschochkovwvfg.einl.glii.gli2.glc.htm&pos=3&hlwords=on](https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fschochkovwvfg_0%2Fcont%2Fschochkovwvfg.einl.glii.gli2.glc.htm&pos=3&hlwords=on) [Zugriff am 21.05.2021]
- Sendler**, Horst: *Neue Entwicklungen bei Rechtsschutz und gerichtlicher Kontrolldichte im Planfeststellungsrecht*. UPR Spezial, 1994
- Sommer**, Frank u.a. (Hrsg.): *Baugesetzbuch Kommentar*. Juli 2006, verfügbar unter [https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm\\_pdk%2Fpdk-bu-f1\\_5%2Fbaugb%2Fcont%2Fpdk-bu-](https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm_pdk%2Fpdk-bu-f1_5%2Fbaugb%2Fcont%2Fpdk-bu-)

f1.baugb.glkap3.glteil1.glvorbemerkungen.gl2.gl4.htm&pos=2&hlwords=on  
[Zugriff am 21.05.2021]

**Spannowsky**, Willy; Uechtritz, Michael (Hrsg.): *Beck'scher Online-Kommentar*. 52. Edition, Stand 01.02.2021, München, C. H. Beck Verlag, verfügbar unter [https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2fkomm%2fBeckOKBauGB\\_52%2fBAUGB%2fcont%2fBECKOKBAUGB%2eBAUGB%2eP214%2ehtm](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2fkomm%2fBeckOKBauGB_52%2fBAUGB%2fcont%2fBECKOKBAUGB%2eBAUGB%2eP214%2ehtm) [Zugriff am 26.05.2021]

**Steinwede**, Holger: *Planerhaltung im Städtebaurecht durch Gesetz und richterliche Rechtsfortbildung*. Berlin, Duncker und Humboldt, 2003

**Theobald**, Christian; Kühling, Jürgen (Hrsg.): *Energierecht Band 1 Kommentar*. 108. Ergänzung, Stand September 2020, verfügbar unter [https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fdannertheobaldkoenr\\_108%2Fcont%2Fdannertheobaldkoenr.dok\\_130.gliii.gl5.gla.glbb.htm&pos=1&hlwords=on](https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fdannertheobaldkoenr_108%2Fcont%2Fdannertheobaldkoenr.dok_130.gliii.gl5.gla.glbb.htm&pos=1&hlwords=on) [Zugriff am 23.05.2021]

**Ossenbühl**, Fritz: Eine Fehlerlehre für untergesetzliche Normen. *Neue Juristische Wochenschrift*. Nr. 39 Jg. 1986, S. 2805 ff.

**Will**, Martin; Ehlert, Benjamin: *Bauplanungsrechtliche Unterrichtung gem. § 3 I 1 Hs. 1 BauGB mittels Internet*. Verfügbar unter <https://www.juris.de/perma?d=SBLU000222218> [Zugriff am 31.05.2021]

**Wirth**, Axel; Schneeweiß, André: *Öffentliches Baurecht praxisnah: Basiswissen mit Fallbeispielen*. 2. Aufl., Wiesbaden, Springer Vieweg 2012/2016

**Zemke**, Reinhold: *Der Bebauungsplan in der Praxis: Grundlagen, Abwägungs- und Festsetzungstechnik, Kommunikation und Verfahren, Kalkulation nach HOAI*. 1. Aufl., Stuttgart, W. Kohlhammer GmbH 2018



## Rechtsprechungsverzeichnis

- Bayrischer Verwaltungsgerichtshof**, Urteil v. 04.03.2021 (Az. 15 N 20.468)
- Bayrischer Verwaltungsgerichtshof**, Urteil v. 09.05.2018 (Az. 2 NE 17.2528)
- Bayrischer Verwaltungsgerichtshof**, Urteil v. 04.05.2018 (Az. 15 NE 18.382)
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 21.01.2021 (Az. I ZR 59/19)
- Bundesverwaltungsgericht**, Beschluss v. 05.07.2016 (Az. 4 BN 15.16)
- Bundesverfassungsgericht**, Urteil v. 19.03.1976 (Az. VII C 71.72)
- Bundesverfassungsgericht**, Urteil v. 01.07.1953 (Az. 1 BvL 23/51)
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil v. 29.10.2020 (Az. 4 CN 2.19)
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil v. 25.06.2020 (Az. 4 CN 5/18)
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil v. 18.12.2014 (Az. 4 C 36/13)
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil v. 08.03.2010 (Az. 4 BN 42/09)
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil v. 04.08.2009 (Az. 4 CN 4/08)
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil v. 29.01.2009 (Az. 4 C 15.07)
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil v. 20.08.2008 (Az. 4 C 11.07)
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil v. 09.04.2008 (Az. 4 CN 1/07)
- Bundesverwaltungsgericht**, Beschluss v. 6.11.2007 (Az. 4 BN 44.07)
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil v. 07.12.2006 (Az. 4 C 16.04)
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil v. 20.05.2003 (Az. 4 BN 57/02)
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil v. 29.01.1992 (Az. 4 NB 22/90)
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil v. 21.02.1986 (Az. 4 N 1/85)
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil v. 14.12.1984 (Az. 4 C 54/81)
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil v. 21.08.1981 (Az. 4 C 57/80)
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil v. 12.12.1969 (Az. IVC 105.66)
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil v. 29.07.2010 (4 BN 21/10)
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil v. 09.04.2008 (4 CN 1.07)
- Gerichtshof der Europäischen Union**, Urteil v. 15.10.2015 (Az. C-137/14)
- Hessischer Verwaltungsgerichtshof**, Urteil v. 16.01.1991 (Az. 4 UE 681/87)
- Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht**, Urteil v. 14.09.2000 (Az. 1 K 5414/98)

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg**, Urteil v. 22.04.1988 (Az. 2 A 1.87)

**Oberverwaltungsgericht der freien Hansestadt Bremen**, Urteil v. 16.05.2017 (Az. 1 D 87-15)

**Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen**, Urteil v. 25.06.2019 (Az. 10 D 88/16.NE)

**Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen**, Urteil v. 26.11.2018 (Az. 10 D 25/16.NE)

**Oberverwaltungsgericht des Landes Schleswig-Holstein**, Urteil v. 15.03.2018 (Az. 1 KN 4/15)

**Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein**, Beschluss v. 26.01.2018 (Az. 1 MR 9/17)

**Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen**, Urteil v. 06.03.2008 (Az. 10 D 103/06.NE)

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Urteil v. 10.03.2003 (Az. 1 N 3/03)

**Oberverwaltungsgericht Sachsen**, Urteil v. 27.07.2017 (Az. 1 C 5/14)

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**, Urteil v. 24.02.2021 (Az. 5 S 2159/18)

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**, Beschluss v. 13.05.2020 (Az. 3 S 3137/19)

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**, Urteil v. 07.05.2018 (Az. 3 S 2041/17)

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**, Urteil v. 15.06.2016 (Az. 5 S 1375/14)

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**, Urteil v. 03.04.2013 (Az. 8 S 1974/10)

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**, Urteil v. 06.05.2011 (Az. 5 S 1670/09)

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**, Beschluss v. 05.10.1999 (Az. 5 S 2624/96)

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**, Urteil v. 22.04.1996 (Az. 5 S 1140/95)

## **Rechtsquellenverzeichnis**

**Baugesetzbuch** i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

**Baunutzungsverordnung** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) geändert durch Bekanntmachung v. 21.11.2017 (BGBl. I 3786)

**Bundesbaugesetz** i. d. F. Der Bekanntmachung vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

**Gesetz über das Baugesetzbuch** i. d. F. vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** i. d. F. Vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) m. W. v.

4. März 2021

**Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien** i. d. F. vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)

**Gesetz zu Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben** i. d. F. Vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

**Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung** i. d. F. vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2049)

**Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetz** i. d. F. Vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221)

**Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte** i. d. F. vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

**Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung** i. d. F. Vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

**Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaus** i. d. F. Vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt** i. d. F. vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

**Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz** i. d. F. Vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** i. d. F. vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)

**Richtlinie 2001/42/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30-37)

**Urheberrechtsgesetz** i. d. F. Vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2020 (BGBl. I S. 2568)

## **Eidesstattliche Versicherung**

*Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.*

*Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.*

*Meißen, 1. Juli*

*Sandra Jahn*